Die Zeitung
im Urheber- und Verlagsrecht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Emil Bems

aus Bayreuth

Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 29. Oktober 1908.

1909.

Buchdruckerei Emil Patzschke, Neustadt, Herzogtum Coburg.

163

Referent: Univ.-Professor **Dr. Allfeld.**

Meinem lieben Schwager

Dr. Büllmann.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0098

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. **Einleitung** 1

I. Teil: Die Zeitung im Urheberrecht.

§ 2. I. Geschichtlicher Ueberblick 3

II. Das geltende Zeitungsurheberrecht

§ 3. 1) Begriff und Wesen der Zeitung; Abgrenzung gegenüber den Zeitschriften 3

§ 4. 2) Die Zeitung als Ganzes 16

3) Die einzelnen Zeitungsbeiträge:

§ 5. a) Allgemeines 20

§ 6. b) Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt: Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen, unterhaltenden Inhalts . 22

§ 7. c) Unbedingt freier Zeitungsinhalt: Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten . . . 31

§ 8. d) Bedingt geschützter Zeitungsinhalt: Einzelne Artikel . 35

§ 9. e) Amtliche Schriften, Vorträge, Reden 44

§ 10. f) Abbildungen 48

§ 11. III. Reformbestrebungen 49

II. Teil: Die Zeitung im Verlagsrecht.

§ 12. I. Geschichtliches 56

II. Das geltende Zeitungsverlagsrecht:

§ 13. 1) Verlagsvertrag—Ueberlassungsvertrag; Allgemeiner Grundsatz 58

§ 14. 2) Die Vergütung 60

§ 15. 3) Herausgeber (Redakteur) und Verleger 62

§ 16. 4) Rechtsstellung des Verfassers und des Verlegers im allgemeinen 64

§ 17. 5) Anspruch des Verfassers auf Vervielfältigung und Verbreitung 68

§ 18. 6) Kündigungsrecht des Verfassers 69

§ 19. 7) Aenderungsrecht des Verlegers 75

§ 20. 8) Zahl der Abzüge; Korrektur 79

§ 21. 9) Freiexemplare; Aufkaufrecht 81

Literatur-Verzeichnis.

Allfeld: Kommentar zu den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht, München 1901.

Urheberrecht an Rezensionen in „Deutsche Juristenzeitung“ 1908 No. 9.

Arnold Deutsches Zeitungswesen durch vier Jahrhunderte in der Zeitschr. „Umschau“ 1905 No. 45.

Biberfeld: Die unterbliebene Veröffentlichung von Zeitungsbeiträgen in „Zeitungsverlag“ Hannover 7. Jg. Sp. 741.

Birkmeyer: Reform des Urheberrechts, München 1900.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 15.

Brandis: Rechtsschutz der Zeitungs- und Büchertitel, Berlin 1898.

Brunhuber: Das moderne Zeitungswesen, Leipzig 1907.

Dambach: 50 Gutachten über Nachdruck u. Nachbildung usw., Leipzig 1891.

Daude: Urheberrecht, Stuttgart 1888.

Gutachten der Königl. Preuss. Sachverständigenkammern aus den Jahren 1902—1907.

Drucksachen des Reichstags X. Leg.-Per. II. Session 1900—1901.

1) Berichte der XI. Kommission: Ueber Entw. eines G. betr. d. Urheber-R. No. 214.

2) Begründung Nr. 97. Ueber d. Entw. eines G. betr. d. Verl. R. No. 215.

3) Stenograph. Berichte.

Eisenlohr: Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigentums, Heidelberg 1856.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civil- u. Straf-S., des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer: Zur Neuregelung des Nachdrucks- und Verlagsrechts im Zeitungswesen, in der Festgabe für Dr. Rich. Wilke, Berlin 1900.

Fuld: Urheberrecht an Zeitungsartikeln in Gruchots Beiträgen 47. Jg.

Soll § 18 U. G. abgeändert werden? in „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1905, S. 326 ff.

Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht, Zeitschrift Berlin, 1897. 1902. 1904. 1906.

Hanauer: Der § 18 des Urhebergesetzes u. seine Reform in Hirths Annalen 1905 No. 2.

Henneberg: Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht, Berlin 1908.

Heydemann-Dambach: Die preussische Nachdruckgesetzgebung, Berlin 1863.

Jahrbücher Preussische Bd. 119.

Juristenzeitung Deutsche.

Klostermann: Das Urheberrecht an Schriftwerken und Kunstwerken, Berlin 1876.

Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1906.

Das Recht an Titeln und Untertiteln in Ztschr. „Unlauterer Wettbewerb" Berlin 04 No. 12.

Kronsbein: Das heutige Zeitungswesen, Dissertation Heidelberg 1901.

Kuhlenbeck: Das Urheberrecht an Werken der Literatur usw. Leipzig 1901.

Landsberg: Die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen in „Gewerbl. Rechtsschutz u. Urh. Recht" Berlin 06 S. 150 ff. 173 ff.

Mandry: Kommentar zu dem bayer. Ges. v. 28. Juni 1865 über das Urheberrecht an literar. Erzeugnissen u. Werken der Kunst 1867.

Mielke: Zum Nachdruck gerichtl. Entscheidungen in „Zeitungsverlag" 05. Sp. 656 ff. 07. Sp. 1198 ff.

Berner Uebereinkunft, Urheberrecht und Presse in „Zeitungsverlag" 05 Sp. 542 ff. 608 ff.

Die Presse u. die Revision der Berner Konvention in „Zeitungsverlag" 07 Sp. 1038.

Mittelstädt-Hillig: Das Verlagsrecht, Leipzig 1901.

Müller: Das deutsche Urheber- u. Verlagsrecht, München 1901.

Ortloff: Zeitungs- u. Zeitschriften-Urheber- u. Verlagsrecht in „Gew. Rechtssch. u. Urh. R." 1902 S. 297.

Nachdruck verboten! im sächs. Archiv f. bürgerl. R. u. Prozess II. Heft 9.

Osterrieth: Der gewerbliche Rechtsschutz im Zeitungswesen in „Gewerbl. Rechtssch. u. Urh. R." 2. Jg. No. 2.

Petsch: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag, Leipzig 1870.

Das Recht 1906.

Rechtssprechuug des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. III.

Röthlisberger: Das Urheberrecht an Presserzeugnissen in „Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel" 1898 S. 4051.

Die Berner Uebereinkunft, Bern 1906.

Bericht an den Pressekongress in Wien 1904 in „Gewerbl. Rechtssch. u. Urh. R." 1904.

Urheberrecht und Zeitungsinhalt, Bern 1908 (Abhandl. zum schweiz. R., 27. Heft).

Schäfer: Aenderungen am Manuskript, vorgenommen durch den Verleger, Drucker oder Redakteur in „Gewerbl. R. Schutz“ 06. S. 354.

Was darf ich aus Zeitungen abdrucken u. was nicht? in „Börsenblatt“ 03 No. 146.

Schürmann: Die Rechtsverhältnisse der Autoren u. Verleger, Halle 1889.

Sinauer: Das geschützte Schriftwerk, Erlanger Dissertation, Nürnberg 1904.

Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze.

Strehlen: Abdruck von Zeitungsartikeln in „Börsenblatt“ 1904 S. 4756.

Verlagsordnung f. d. deutschen Buchhandel, Leipzig 1899.

Voigtländer: Die Gesetze betr. das Urh. R. u. das Verl. R. Leipzig 1901.

Handbuch der Verlagspraxis f. Autoren u. Buchhändler, Leipzig 1893.

Wächter: Das Verlagsrecht, Stuttgart 1857 u. 1858.

Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht, Stuttgart 1875.

Walther: Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart, Heilbronn 1888.

Wochenschrift juristische 1906.

Zeitungsverlag, Zeitschr. Hannover.

Abkürzungen:

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.
H. G. B. = Handelsgesetzbuch.
J. W. = Juristische Wochenschrift.
R. G. Str. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. G. C. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
R. G. R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
R. O. H. G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
U. G. = Gesetz betr. das Urheberrecht.
V. G. = Gesetz betr. das Verlagsrecht.

§ 1.

Einleitung.

Als eine besondere Gruppe literarischer Erzeugnisse heben sich aus den Gesetzen betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 die periodischen Sammelwerke hervor und unter diesen beanspruchen nach ihrer ausserordentlichen Verbreitung und ihrer Stellung im modernen Verkehr hervorragendes Interesse die Zeitungen. Hat man doch die Tagespresse nicht mit Unrecht als die Kanzel der modernen Welt bezeichnet.

Ueber Zeitungs-Urheber- und Verlagsrecht ist seit der kurzen Zeit des Bestehens der angeführten Gesetze vorzüglich in Fachzeitschriften viel geschrieben worden. Wenn es trotzdem die gegenwärtige Arbeit unternimmt, zu den vielerörterten Fragen auf diesem Gebiete nochmals Stellung zu nehmen, so möge als Rechtfertigung dafür dienen der Umstand, dass es sich bei den vorliegenden Aufsätzen und Besprechungen meist um Untersuchung einzelner Fragen handelt, während die systematische Darlegung der Sonderstellung der Zeitung in urheber- und verlagsrechtlicher Beziehung nur in beschränktem Umfange versucht worden ist. Sodann dürfte es bei der Tatsache, dass in den letzten Jahren verschiedentlich Stimmen laut geworden sind, welche die Regelung des Zeitungsurheberrechts als verfehlt bezeichnet und nach einer Abänderung verlangt haben, nicht uninteressant sein, diese Klagen und Wünsche kurz auf ihre Berechtigung zu prüfen.

I. Teil.

Die Zeitung im Urheberrecht.

§ 2.

I. Geschichtlicher Ueberblick.

Zeitungen im Sinne von Flugblättern erscheinen mit der Erfindung der Buchdruckerkunst gegen Ende des 15. Jahrhunderts. „Nimmt man dagegen die geregelte periodische Aufeinanderfolge von einzelnen Nummern und den einheitlichen inneren Zusammenhang derselben als Hauptmerkmal einer Zeitung an, so fallen die Anfänge in den Beginn des 17. Jahrhunderts“ [1]). Die aufblühende Zeitungsliteratur wurde in der Folgezeit in ihrer Entwicklung durch die napoleonische und nachnapoleonische Zensur stark gehemmt. Ein Aufschwung der Tagespresse konnte erst wieder einsetzen, als das Jahr 1848 die Forderung der Pressfreiheit brachte und als diese schliesslich durch das Pressgesetz vom Jahre 1874 gewährleistet wurde.

Die industrielle Entwicklung, vor allem die Erfindung der Schnellpresse, die Ausgestaltung des Postwesens und die Aufhebung des Zeitungsstempels im deutschen Postgebiet im Jahre 1874 trugen wesentlich dazu bei, um gegen Ende des 19. Jahr-

[1]) Schürmann, Die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger sachlich-historisch. Halle 1889. S. 259.

Ueber die Entwicklung des Zeitungswesens und das moderne Zeitungswesen geben Auskunft: Salomon L., Geschichte des deutschen Zeitungswesens, 3 Bände, Oldenburg 1906; Franz Walther, Deutsches Zeitungswesen der Gegenwart, Heilbronn 1888; Wilhelm Kronsbein, Das heutige Zeitungswesen, Heidelberg 1901; Robert Brunhuber, Das moderne Zeitungswesen, Leipzig 1907; E. M. Arnold, Deutsches Zeitungswesen durch 4 Jahrhunderte in der Zeitschrift „Umschau“ 1905, No. 45.

hunderts das Zeitungswesen sich zur Grossmachtstellung erheben zu lassen.

Dem geschichtlichen Werdegang des Zeitungswesens entspricht es, dass sich in den Buchdruckerprivilegien sowie in den älteren Nachdruckgesetzen keine Sonderbestimmungen für Zeitungen finden; es ist entweder nur von Büchernachdruck oder allgemein von „Druckschriften", „Druckwerken" die Rede.

Erst mit dem Aufschwung der Presse und der allmählich sich vertiefenden Erkenntnis von dem Wesen des Urheberrechts im Laufe des 19. Jahrhunderts ringt sich der Gedanke einer Sonderstellung der Zeitungen in urheberrechtlicher Beziehung durch. Man geht dabei vor allem davon aus, dass die praktischen Bedürfnisse eine besondere Behandlung der Tagespresse im Urheberrecht erheischen. So sagt ein Gutachten des preussisch literarischen Sachverständigen-Vereins vom 14. April 1849[1]): „Alle Zeitungen, auch die besten, leben zum Teil vom Abdruck aus anderen Zeitungen; wollte ein Gesetz dies positiv verbieten, so würde es die Zeitungen, diesen wichtigen Teil der Literatur, dieses Lebenselement der neueren Zeit, geradezu vernichten oder die Natur der Sache würde mächtiger als das Gesetz".

Gegenüber den vereinzelten Bestimmungen in der badischen Verordnung von 1806, dem Sachsen-Coburg-Gothaischen Patent von 1828, dem Hessen-Darmstädtischen Gesetz vom 23. September 1830, dem preussischen Gesetz von 1837, dem württembergischen, braunschweigischen und österreichischen Gesetz[2]) hat die Materie eine ausführliche Regelung erstmalig in dem bayerischen Gesetz vom 28. Juni 1865 zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen usw.[3]) gefunden. Wie sein Vorläufer, das Gesetz vom 15. April 1840, das unter Ziffer II, 4 vom Schutz gegen Nachdruck Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern er-

---

[1]) Abgedruckt bei Heydemann-Dambach, die preussische Nachdrucksgesetzgebung. Berlin 1863. S. 197.

[2]) Siehe Eisenlohr, Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutze des literarisch-artistischen Eigentums. Heidelberg 1856.

[3]) Kommentar von Mandry, Professor der Rechtswissenschaft in Tübingen, 1867.

scheinen, grundsätzlich ausnahm, so geht auch das Gesetz von 1865 von der prinzipiellen Freigabe der Zeitungsartikel aus, nicht ohne jedoch gewisse Schranken der Abdrucksfreiheit und Schutzmassregeln aufzustellen. Seiner grundlegenden Bedeutung halber und um einen Vergleich mit den modernen Bestimmungen zu ermöglichen, sei das Gesetz, soweit es hier einschlägig, im Wortlaut angeführt.

Es bestimmt in Artikel 9:

„Artikel, welche in einer Zeitung erschienen sind, dürfen in anderen Zeitungen sowohl in der nämlichen Sprache als auch in Uebersetzung abgedruckt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung und der Abdruck gilt als Nachdruck, wenn der Urheber des Artikels in der Zeitung selbst, in welcher der Artikel erschienen ist, förmlich erklärt hat, dass er den Abdruck untersagt. Bei Artikeln politischen Inhalts ist jedoch eine solche Untersagung nicht zulässig[1]).

Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdruck eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer anderen Zeitung muss stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde. Ist dies nicht geschehen, so unterliegt der Redakteur der Zeitung, in welcher der Artikel abgedruckt wurde, auf Antrag des Eigentümers der Zeitung, welcher der Artikel entnommen wurde, einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden.

Das in Absatz 1—3 von Zeitungsartikeln Gesagte gilt auch von Telegrammen, das von Zeitungen und von Redakteuren Gesagte auch von Zeitschriften und periodischen Sammelwerken und deren Herausgebern".

In der Erläuterung zu Artikel 9 schildert Mandry[2]) den damaligen Zustand auf dem Gebiet des Zeitungsurheberrechts folgendermassen:

„Es war, da Bundes- und Partikulargesetzgebung sich mit dem Schutz der Tagespresse nicht oder nur ganz vereinzelt beschäftigten, in gewissem Sinn ein Zwiespalt

[1]) Vergl. Berner Uebereinkunft Art. 7, Abs. 4.

[2]) a. a. O. S. 207.

zwischen Doktrin und Praxis entstanden. Jene kam argumentierend aus denselben Prinzipien, die den Schutz sonstiger literarischen Produktion regeln, nicht darüber hinaus, auf diejenigen Bestandteile der Zeitungen, die für sich betrachtet nach dem jeweils angenommenen Begriff des literarischen Erzeugnisses als literarische Erzeugnisse erschienen, einfach das Verbot des Nachdrucks anzuwenden; diese konnte sich dagegen der Erwägung nicht entziehen, dass jede Zeitung Artikel, die nach der gewöhnlichen Begriffsbestimmung als literarische Erzeugnisse aufzufassen waren, den anderen Zeitungen entlehnte und nicht hierin, sondern nur in der Verschweigung der Quelle ein Verstoss gegen die Verkehrssitte gesehen wurde und dass diese Uebung in der gegenwärtigen Einrichtung und Gestaltung der Tagespresse ihre nicht zu beseitigende Grundlage hatte: deswegen die Tendenz der im übrigen ziemlich schwankenden Praxis, die Reproduktion von Zeitungsartikeln straflos zu lassen".

Aus dieser Schilderung erhellt, wie dringend die Verhältnisse auf dem Gebiete des Zeitungs-Urheberrechts nach einer eingehenden gesetzlichen Regelung verlangten. Das bayerische Gesetz ist in seinen oben angeführten Bestimmungen der Aufgabe im grossen und ganzen gerecht geworden. Seine Hauptmerkmale sind kurz die grundsätzliche Gleichstellung von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodischen Sammelwerken, die Freigabe aller Zeitungsartikel ohne Rücksicht auf ihre inhaltliche Qualität, insbesondere auch von Feuilletonartikeln, andererseits die Möglichkeit, auch bloße tatsächliche Notizen, ausser solchen politischen Inhalts, durch den Vorbehalt der Rechte dem Nachdruck zu entziehen. Charakteristisch ist weiter die unbedingte Pflicht zur Quellenangabe, ferner das aus der Verletzung dieser Pflicht für den Eigentümer der Zeitung, nicht für den Verfasser des einzelnen Artikels erwachsende Verfolgungsrecht, eine Bestimmung, die beweist, dass es dem Gesetzgeber nicht so fast um den Schutz des Urheberrechts als um den Schutz des gewerblichen Interesses des Zeitungseigentümers zu tun war[1]).

[1]) Mandry a. a. O. S. 211.

Eine einheitliche Regelung für das ganze Reichsgebiet erfuhr die Materie dann in dem zum Reichsgesetz erklärten Bundes-Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen usw. Der Entwurf des Gesetzes vom 14. Februar 1870 hatte in § 6 litt. c. gelautet: „Als verbotener Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck von tatsächlichen Berichten (sogenannten Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenzartikeln aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, vorausgesetzt, dass die Quelle deutlich angegeben ist“ [1]). Leitender Gedanke dieser Vorschrift war das Prinzip des Urheberrechtsschutzes auch auf dem Gebiete des Zeitungswesens; daneben erkannte sie einige Ausnahmen an mit der Begründung [2]): „Es müsse das strenge Privatrecht des Autors den Bedürfnissen des allgemeinen literarischen Verkehrs und den aus der publizistischen Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen weichen“.

Demgegenüber bedeutete die Regelung der Materie in der endgültigen Fassung des Gesetzes in § 7b einen Rückschritt, insofern diese Bestimmung beherrscht war von dem Grundsatz der Abdrucksfreiheit und nur ausnahmsweise Schutz gewährte [3]) [4]). § 7b lautet:

> „Als Nachdruck ist nicht anzusehen der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen sowie von sonstigen grösseren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist“.

Wie wenig diese Fassung in den beteiligten Kreisen befriedigte, zu welchen Mißständen sie führte, geht aus der treffenden Charakterisierung durch den ausserordentlichen Ausschuss des Börsen-

[1]) Drucksachen des norddeutschen Bundesrats 1869. No. 115.
[2]) „ „ „ „ 1869. No. 139.
[3]) Ueber den Geist der Bestimmung siehe R.O.H.G. VI. S. 171.
[4]) Vergl. hierüber Landsberg, die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen usw. in „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht“. XI. Jahrg. S. 151.

vereins für Revision der Gesetze über das Urheberrecht hervor[1]): „Diesen Absatz (§ 7b) hält der Ausschuss für einen der bedenklichsten des ganzen Gesetzes, weil damit ein ausgedehnter Unfug getrieben wird. Er ermöglicht die Existenz einer grossen Anzahl von grossen, kleinen und kleinsten Zeitungen, die lediglich von Raub und Plünderung anderer Blätter leben". Besondere Mängel der Vorschrift waren, dass auch die Schutzfähigkeit der feuilletonistischen Arbeiten an das Abdrucksverbot geknüpft war, sodann vor allem, dass das Gebot der Quellenangabe fehlte[2]), das der Entwurf in richtiger Erkenntnis seiner Bedeutung als einer Grundforderung der Journalistik vorgesehen hatte.

Eine besondere Bestimmung über die Zeitung als Ganzes enthielt das Gesetz von 1870 nicht, da § 2 nur von Sammelwerken spricht, die sich als „einheitliches Ganzes" darstellen[3]), die Zeitung jedoch zu dieser Art von Sammelwerken nicht gehört.

Die Regelung des Zeitungs-Urheberrechts im Gesetz von 1870 wurde überholt durch die einen stärkeren Schutz der Tagespresse bezweckenden Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in der Fassung der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896. Der betreffende Artikel 7 lautet:

> „Feuilletonromane, einschliesslich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Originale noch in Uebersetzung abgedruckt werden.
>
> Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, dass sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das

[1]) Aus „das Urheberrecht an Presserzeugnissen" von Dr. Ernst Röthlisberger, Börsenbl. f. d. deutschen Buchhandel 1898. S. 4051.

[2]) Vergl. demgegenüber die oben angeführte Bestimmung des bayr. Gesetzes von 1865.

[3]) Ebenso erkannte das bayrische Ges. Art. 10, Abs. 1 ein Urheberrecht an dem Sammelwerk nur dann an, wenn es „zugleich in sich ein Ganzes ausmacht".

Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, dass die Quelle angegeben wird.

Das Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten keine Anwendung".

Diese Bestimmung wurde vorbildlich für die Regelung der Frage im neuen deutschen Urhebergesetz vom 19. Juni 1901. Bei den Beratungen des Gesetzes war die Frage der Behandlung der Zeitungen und Zeitschriften eine der heißest umstrittenen Materien. Schliesslich einigte man sich nach eingehender Beratung im Reichstag [1]) auf Bestimmungen, die der Tendenz der geschichtlichen Entwicklung der Frage folgend auf einen wesentlich verstärkten Schutz der Tagespresse hinauslaufen.

Der hauptsächlich einschlägige § 18 lautet:

„Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden" [2]).

[1]) Verhandl. d. Reichstags X. Leg. Per. 2. Sess., stenogr. Ber. S. 2174 ff, 2425, 2442.

[2]) Der § 17 des Entwurfes lautete:

Abs. I. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn ohne wesentliche Aenderung des Inhalts:

1. aus Zeitungen oder Zeitschriften tatsächliche Mitteilungen abgedruckt werden, die zu den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten gehören;

II. Das geltende Zeitungs-Urheberrecht[1]).

§ 3.

1. Begriff und Wesen der Zeitung; Abgrenzung gegenüber den Zeitschriften.

Wenn wir die Sonderstellung der Zeitung im Urheberrecht begreifen wollen, so müssen wir uns zunächst klar werden über Begriff und Wesen derselben. Insbesondere ist dazu die Abgrenzung der beiden Kategorien „Zeitung" und „Zeitschrift" zu untersuchen, zumal das Gesetz selbst diese Unterscheidung macht. Von der Warte einer klaren Erkenntnis der Natur der Zeitung aus werden wir dann das ganze Gebiet ihrer Ausnahmebehandlung überschauen können.

Die Zeitung ist ein eigenartiges literarisches Erzeugnis mit einer besonderen Stellung im modernen Verkehr, kein homogenes Gebilde, sondern ein aus den verschiedenartigsten Beiträgen verschiedener Verfasser zusammengesetztes Sammelwerk, das in bestimmten Fristen erscheint. Nach Mittelstädt-Hillig[2])

---

2. aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit dem Verbot des Nachdrucks oder einem allgemeinen Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Abs. II. Wer nach Maßgabe dieser Vorschriften den Abdruck bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

Abs. III. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist in jedem Falle unzulässig.

Die Regierungsvorlage enthielt in § 18 die Bestimmung:

Abs. I. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; das gilt jedoch nur, wenn die Wiedergabe sinngetreu erfolgt. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Abs. II. Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

Abs. III. Wer auf Grund des Abs. I, II den Abdruck von Schriftwerken bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

[1]) Eine Zusammenstellung der ausländischen Vorschriften zum Schutze des Zeitungsinhalts siehe bei Röthlisberger Urh. R. u. Zeitungsinhalt. S. 56ff.

[2]) Das Verlagsrecht, S. 138.

sind Zeitungen und Zeitschriften Hauptvertreter der Gattung „periodische Sammelwerke“[1]), das sind solche aus den Beiträgen verschiedener Verfasser zusammengesetzte, in gewissen nicht notwendig gleichen Zeitabschnitten fortlaufend erscheinende Werke, die im Gegensatz zu den nicht periodischen Sammelwerken[2]) kein dem Plane nach abgeschlossenes Ganze bilden. Aehnlich definiert Allfeld[3]), die beiden Begriffe Zeitungen und Zeitschriften zu der höheren Einheit „periodische Schriften“ zusammenfassend. Ein besonderes Kriterium sieht Landsberg[4]) für „Zeitungen im weiteren, auch Zeitschriften mit umfassenden Sinn“ noch darin, dass sie für das lesende Publikum bestimmt sind, demnach nicht hierzu zu rechnen sind die sogenannten Zeitungskorrespondenzen, das sind ebenfalls in gewissen Zeitabschnitten — periodisch — erscheinende Schriften, die meist mechanisch vervielfältigt, gedruckt oder hekto — litho — autographiert, von eigenen Korrespondenzbureaus aus an die Zeitungen als Abonnenten geschickt werden, die dann je nach Vereinbarung entweder gegen Zahlung einer festen Summe, des Abonnementpreises, zum Abdruck des gesamten Inhalts berechtigt sind oder in jedem einzelnen Abdrucksfalle, den sie mitzuteilen haben, zu besonderer Honorarzahlung verpflichtet sind. Im Gegensatz zu der Ansicht von Landsberg spricht sich ein Gutachten der literarischen Sachverständigen-Kammer[5]) für die Zeitungsqualität dieser Korrespondenzen folgendermassen aus: „An und für sich sind diese Korrespondenzen nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, sie werden vielmehr nur einzelnen Personen unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugänglich gemacht und stellen eigentlich nur gedruckte Manuskripte dar . . . . . Anderseits tragen sie insofern wieder vollständig den Charakter von Zeitungen und Zeitschriften an sich, als sie in peri-

[1]) Etwas wesentlich anderes ist der Begriff der „periodischen Druckschrift“ im Sinne des Press.-G. (§§ 7—11).

[2]) Vergl. hierzu Voigtländer, die Gesetze betreffend das Urheberrecht u. das Verlagsrecht usw. S. 53/54.

[3]) Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst u. über das Verlagsrecht, S. 155.

[4]) a. a. O. S. 152.

[5]) Gutachten vom 30. Okt. 03 Dr. Paul Daude, Gutachten der K. preuss. Sachverständigen-Kammern aus den Jahren 1902—1907.

odischer Folge erscheinen, nach Vereinbarung ein Abonnement zulassen und sich selbst als Zeitungen bezeichnen, auf die jedermann gegen einen bestimmten Abonnementspreis jederzeit abonnieren kann.“ Im Verkehr werden jedoch solche Korrespondenzen nicht als Zeitungen im technischen Sinn betrachtet, weshalb sie auch nicht den für diese geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu unterwerfen sind. Kohler[1]) nennt die Zeitungen eine Art von Zeitschriften, und betont noch als wesentlich ausdrücklich, dass sie einer Schriftleitung unterliegen und einen Titel führen.

Schwieriger als die Zusammenfassung der beiden Begriffe „Zeitung und Zeitschrift“ ist ihre gegenseitige Abgrenzung, wie die mannigfachen Versuche in der Literatur beweisen. Das Gesetz gibt keine Unterscheidungsmerkmale. Die Grenze zwischen beiden ist flüssig, der Unterschied lässt sich allgemein schwer bestimmen[2]). Man hat als Kriterium den rein äusserlichen Umstand bezeichnet, dass Zeitungen in kürzeren, Zeitschriften in längeren Zeiträumen erscheinen. So sagt Kohler (a. a. O. S. 192): „Das Wesen von Zeitungen, was sie von sonstigen Zeitschriften unterscheidet, ist nicht der politische Zweck oder gar der Parteizweck, sondern das Erscheinen in sehr kurzen Zeiträumen zum Zwecke der Tageslektüre“. Mag es auch im allgemeinen richtig sein, dass die einzelnen Nummern der Zeitungen in kürzeren Zeitabschnitten sich folgen, so wurde doch mit Recht schon bei den „Verhandlungen“ darauf hingewiesen, dass es Zeitungen gebe, die wöchentlich, Zeitschriften, die täglich erscheinen[3]). Es ist deshalb mit Allfeld, Voigtländer[4]), Kuhlenbeck[5]) u. a. zu betonen, dass die Häufigkeit des Erscheinens kein durchschlagendes Merkmal bildet. Voigtländer führt als Beleg hierfür an einerseits kleine Provinzblätter oder

[1]) Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906. S. 192.

[2]) Allfeld S. 159, ebenso Müller, das deutsche Urheber- und Verlagsrecht, München 1901, S. 75; Voigtländer a. a. O. S. 53; Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reiches, Berlin 1903, S. 144.

[3]) Allfeld a. a. O. S. 159.

[4]) a. a. O. S. 53.

[5]) Kuhlenbeck, das Urheberrecht an Werken der Literatur, Tonkunst und das Verlagsrecht. S. 139.

Wochenausgaben grosser Zeitungen, anderseits das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, das täglich erscheint.

Als weiteres äusseres Erkennungsmerkmal wird die Erscheinungsform angeführt: eine Zeitung erscheine regelmäßig in einzelnen Blättern, eine Zeitschrift in Heften[1]). Für die meisten Fälle trifft dies wohl zu, ausnahmslose Regel ist es jedoch nicht. Wächter[2]) legt dem Umstande wesentliches Gewicht bei, dass Zeitungen in der Regel nicht aus Beiträgen mehrerer Personen, welche je die einzelnen Beiträge verfasst haben, beständen, sondern von einem Redakteur oder mehreren Mitredakteuren verfasst seien, ein Kriterium, das bei dem modernen Zeitungsbetrieb von vornherein versagen muss. Ohne Bedeutung für die Unterscheidung ist die Benennung, welche sich die periodische Schrift selbst beilegt; so ist z. B. die Hochschulzeitung ihrem Wesen nach eine Zeitschrift und unterliegt den für diese geltenden Vorschriften.

Von einem im inneren Wesen begründeten Unterschied gehen folgende Begriffsbestimmungen aus. Nach Allfeld[3]) „dienen Zeitungen den augenblicklichen Bedürfnissen des Tages nach Neuigkeiten und übersichtlicher, gemeinverständlicher Schilderung der Zeitlage, besonders auf politischem Gebiet, während die Zeitschriften auf dieses wechselnde Bedürfnis weniger Rücksicht nehmen, sondern in ihren Aufsätzen vorwiegend Fragen von bleibendem Interesse behandeln". Demgegenüber führt Landsberg[4]) aus, dass die moderne Zeitung nicht mehr lediglich Trägerin von Tagesneuigkeiten sei, bestimmt dem augenblicklichen Bedürfnisse des Tages zu dienen, sondern vielfach Beiträge von dauerndem, nicht nur vorübergehendem Werte enthalte, der in keiner Weise hinter dem der Zeitschriftenbeiträge zurückstehe. Landsberg ist zuzugeben, dass die Zeitung nicht ausschliesslich Trägerin von Tagesneuigkeiten ist — eine Behauptung, die übrigens Allfeld in dieser absoluten Form selbst nicht aufstellt. Allein

1) So Mittelstädt-Hillig a. a. O. S. 139.

2) Urheberrecht S. 80.

3) a. a. O. S. 159. Aehnlich Kuhlenbeck a. a. O. S. 119. Vergl. das dort angeführte Wort Schopenhauers: „Die Zeitungen die Sekundenzeiger der Geschichte".

4) a. a. O. S. 153.

daran ist mit Allfeld festzuhalten, dass das Wesen der Zeitung, um mit Kohler[1]) zu reden, „die Anpassung an die Interessen des Augenblicks“ ist, ihr Hauptzweck darin besteht, das Publikum über die Tagesereignisse, sei es in rein berichtender oder kritisierend besprechender Weise, auf dem laufenden zu erhalten. Allerdings beschränkt sich eine gute moderne Zeitung nicht auf die Berichterstattung der Tagesneuigkeiten; sie will dem Leser mehr bieten, will ihn unterhalten, belehren, sie enthält neben den Tagesneuigkeiten auch Beiträge von bleibendem Werte; aber gerade dieses „auch“ gibt den Schlüssel für die Unterscheidung. Der Grundstock ist und bleibt die Mitteilung und Erörterung von Tagesfragen. Wenn wesentlich einer Sache ist, was man ihr nicht nehmen darf, ohne ihren Charakter zu verändern, so gilt dies von der Berichterstattung für die Zeitung. Streicht man dieses Lebenselement, dann bleibt eben keine Zeitung mehr übrig, während unwesentlich für eine Zeitung als Begriff ist, ob sie auch Beiträge von bleibendem Werte enthält. Dabei ist natürlich immer im Auge zu behalten, dass das eine Kriterium den Unterschied nicht erschöpft. Die hier vertretene Auffassung findet eine Stütze in den Ausführungen Röthlisbergers[2]), der ebenfalls unter Zurückweisung äusserer Unterscheidungsmerkmale den Hauptunterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften darin sieht, dass erstere „immer für den Tag, für die schwankenden Stimmungen des Moments, für die vorübergehenden Strömungen des Alltagslebens und für die laufende Diskussion schreiben“, während letztere wegen ihrer tieferen, mehr ins einzelne gehenden Erörterungen und Untersuchungen, wegen ihrer aufs Allgemeine sich beziehenden Darstellungen mehr Bedeutung für einen längeren Zeitabschnitt gewinnen. Den Gedanken, dass die Presse „vom Tag für den Tag“ schreibe, hat Robert Prutz[3]) mit folgenden Worten treffend umschrieben: „Der Journalismus stellt sich dar als das Selbstgespräch, das die Zeit über sich selbst führt; er ist die tägliche

[1]) a. a. O. S. 278.

[2]) Urheberrecht und Zeitungsinhalt, Bern 1908, Abhandl. z. Schweiz. R. 27. Heft. S. 29 ff.

[3]) Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845, aus Kronsbein a. a. O. S. 8.

Selbstkritik, welcher die Zeit ihren eigenen Inhalt unterwirft, das Tagebuch gleichsam, in welches sie ihre laufende Geschichte in unmittelbaren, augenblicklichen Notizen einträgt".

Voigtländer[1]) sieht das die Zeitungen von den Zeitschriften unterscheidende Merkmal darin, dass jene die unbegrenzte Erörterung und den Nachrichtendienst des gesamten öffentlichen Lebens, insbesondere der Staats- und Gemeindeangelegenheiten bezwecken, während diese begrenzt die Erörterung eines bestimmten Gebietes pflegen (Fachblätter). Diese Definition bezeichnet Landsberg a. a. O. als nicht ganz entsprechend, wenn auch den tatsächlichen Verhältnissen ziemlich nahe kommend, mit dem Hinweis darauf, dass z. B. die „Zukunft", die nach allgemeiner Verkehrsanschauung zweifellos als Zeitschrift gelte, ihren Stoff nicht auf ein bestimmtes Wissensgebiet begrenze.

Aus all den angeführten Begriffsbestimmungen ergibt sich als Quintessenz, dass eine abstrakte, scharfe, reinliche Scheidung zwischen Zeitung und Zeitschrift, wie bereits kurz angedeutet, nicht möglich ist[2]). Man kann nur gewisse für die Regel zutreffende Hauptmerkmale aufstellen, die jedoch nicht für alle Fälle passen. Der Gesetzgeber hat es in weiser Selbstbeschränkung und in klarer Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, dass der Verkehr in lebendigem Flusse sich seine Ausdrucksformen schafft und eine Unterscheidung, die heute gilt, morgen vielleicht überholt, mit Recht vermieden, den Begriff „Zeitung" in die Zwangsjacke einer ein für allemal feststehenden Legaldefinition zu spannen und es der Verkehrsanschauung überlassen, darüber zu entscheiden, ob die eine oder andere Form einer periodischen Druckschrift vorliegt. Es ist also von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Anschauung des Verkehrs und Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse die Unterscheidung zu treffen[3]). Extrablätter, Beiblätter, wissenschaft-

[1]) a. a. O. S. 53. Aehnlich Mittelstädt-Hillig a. a. O. S. 139.

[2]) Vergl. Mittelstädt-Hillig S. 139, Landsberg a. a. O. S. 153, Fuld, Urheberrecht an Zeitungsartikeln, bei Gruchot 47. Jg. S. 364/5; Röthlisberger, Das Urheberrecht an Presserzeugnissen Börsenblatt 1898 S. 4048.

[3]) Vergl. hierzu Anm. [2]) u. Sinauer, das geschützte Schriftwerk S. 19 Anm., Ortloff, Zeitungs- u. Zeitschriften-Urheber- und Verlagsrecht im Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheber-R. 1902 S. 297.

liche Beilagen[1]) einer Zeitung gehören ebenfalls unter den Begriff Zeitung; es finden auf sie also die für diese geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 4.

2. Die Zeitung als Ganzes.

Wie bereits bemerkt, ist die Zeitung ein Sammelwerk und steht als solches unter der Sonderbestimmung des § 4 U. G., welche lautet:

> „Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber."

Das Gesetz definiert den Begriff „Sammelwerk" als ein Werk, das aus den Beiträgen mehrerer besteht; es unterscheidet abweichend von § 2 des alten Gesetzes vom 11. Juni 1870[2]) nicht zwischen Sammelwerken, die sich als „einheitliches Ganzes" darstellen, und anderen nicht nach einem einheitlichen Plane in sich geschlossenen Sammelwerken, sondern § 4 gilt für alle Arten, also insbesondere auch für Zeitungen. Die Begründung[3]) spricht sich ausdrücklich dahin aus: „Es ist nicht erforderlich, dass das Sammelwerk als solches ein einheitliches Ganzes sei. Auch wo diese Einheitlichkeit fehlt, wie bei Zeitungen und Zeitschriften, entfaltet der Herausgeber durch die Prüfung, Auswahl und Durchsicht der Beiträge und durch die Anordnung des Ganzen eine Tätigkeit, welche die Gewährung eines Urheberschutzes rechtfertigt". Die Zeitung geniesst also als Ganzes urheberrechtlichen Schutz[4]).

Als Urheber der Zeitung als Inbegriffs wird nach der Ausdrucksweise des Gesetzes der Herausgeber mit Rücksicht auf seine gestaltende Tätigkeit angesehen. Und mit Recht! Es handelt sich um „originelle Formgestaltung als das Ergebnis individueller

---

[1]) Siehe Allfeld a. a. O. S. 160; Landsberg a. a. O. S. 154; R.G.R. III. S. 653.

[2]) Und vom bayrischen Gesetz, s. o. S. 8 Anm. 3.

[3]) Reichstagsverhandl. 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/01 No. 97 der Drucksachen. S. 16.

[4]) Vergl. für das alte Gesetz Wächter, Urheberrecht S. 81; Klostermann, das Urheberrecht an Schriftwerken und Kunstwerken S. 155 ff.

geistiger Tätigkeit", (Allfeld a. a. O. S. 41), es handelt sich nicht bloss, wie z. B. in der Regel bei Adressbüchern, um eine rein schematische Aneinanderreihung von Tatsachen. Die Tätigkeit des Herausgebers ist bestimmend für den Charakter der Zeitung, für ihr allgemeines Niveau: er prägt ihr durch sachgemässe Prüfung und Auswahl, geschickte Gliederung und Ordnung der Beiträge den Stempel seines Geistes auf, sie wird ein Kind seines Geistes und darum wird er mit Recht als ihr Urheber im technischen Sinne des Gesetzes bezeichnet. Gegen diese Anschauung wendet sich Kohler[1]) mit folgenden Gründen: „Die Auswahl der Artikel ist keine Autortätigkeit: denn die Zeitschrift[2]) ist nicht als Ganzes gedacht, sondern als zusammenhangslose Folge von Einzelheiten, weshalb die Auswahl nicht zum Aufbau einer neuen Schöpfung dient; sie ist eine Auswahltätigkeit ebenso wie sie der Verleger vollzieht, wenn er sich entscheidet, ob er Werke in seinem Verlag aufnimmt oder nicht; es kommt hier nicht auf die Bildung eines autorrechtlichen Zusammenhangs an, sondern auf eine Ausscheidung nach den Zwecken der Zeitschrift und dem Bedürfnis des Leserkreises. Auch die Reihenfolge ist nichts, was dem Autorrecht eignet, auch dann nicht, wenn hier Abteilungen und Unterabteilungen besonderer Art bestehen als Kategorien, in welche der Stoff der Zeitschrift zerfällt; und dies gilt selbst dann, wenn diese Kategorien vom Herausgeber geschaffen worden sind! In dieser Beziehung hat sich § 4 U. G. ungenau ausgedrückt". Kohlers Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen; denn gerade um „den Aufbau einer neuen Schöpfung", um die Schaffung eines eigenartigen literarischen Gebildes auf Grund individueller geistiger Arbeit handelt es sich bei der Tätigkeit des Herausgebers einer Zeitung.

Der Herausgeber der Zeitung ist nach Voigtländer[3]), dessen die Sachkenntnis des Fachmannes verratenden Ausführungen im wesentlichen hier gefolgt sei, der geistige Leiter des Unternehmens, der eine Doppelstellung insofern einnimmt, als er einerseits nach aussen den Inhalt der Zeitung dem Publikum gegen-

[1]) a. a. O. S. 256.

[2]) Hier im weiteren die Zeitungen mit umfassenden Sinn gebraucht.

[3]) a. a. O. S. 51.

über vertritt, anderseits im inneren Betrieb die Verhandlungen mit den Mitarbeitern, den Verfassern der einzelnen Beiträge, führt und als Vermittler und Vertreter zwischen Mitarbeitern und Verleger tätig ist[1]). In nicht seltenen Fällen gibt der Herausgeber wohl auch nur seinen Namen für ein literarisches Unternehmen her, ohne eine eigentliche Herausgebertätigkeit zu entfalten[2]). Als Herausgeber erscheint oftmals der Redakteur der Zeitung, das ist nach den Grundsätzen des Pressgesetzes diejenige Person, welche die gesetzliche Verantwortung für den Inhalt einer Druckschrift trägt. Es ist im einzelnen Fall zu prüfen, ob der Redakteur tatsächlich die Stellung des Herausgebers hat oder ob er mehr eine untergeordnete Rolle spielt[3]); bei grossen Zeitungen werden Redakteur und Herausgeber meist nicht in einer Person zusammenfallen, vielmehr sind vom Herausgeber unter einem Chefredakteur für die einzelnen Abteilungen besondere Redakteure angestellt, z. B. für den politischen Teil, den Handelsteil, das Feuilleton usw. Als wesentliches Kriterium für die Frage, ob eine Person die Tätigkeit eines Herausgebers oder lediglich eines Redakteurs ausübt, bezeichnet Voigtländer den Umstand, ob durch einen Wechsel in der Person die Aussenwelt berührt wird oder nicht. Bei einem Redakteur ohne Herausgebertätigkeit — wo es sich also mehr um eine Dienststellung handle — sei dies nicht der Fall; anders beim Herausgeber, der mit dem Blatte enger verbunden sei; dieses sei ein Stück seiner Persönlichkeit; er wechsle so leicht nicht. Als Herausgeber tritt auch manchmal der Verleger der Zeitung auf, insofern er selbst an der Sammlung, Prüfung und Ordnung des Stoffes tätigen Anteil nimmt[4]).

Das Urheberrecht des Herausgebers als ein die Zeitung als Ganzes umfassendes Recht fällt nicht zusammen mit dem Urheberrecht an den einzelnen Teilen oder Beiträgen; es ist von diesem den jeweiligen Verfassern zustehenden Recht scharf getrennt

---

[1]) Vergl. Kohler a. a. O. S. 339.

[2]) Ebenso Müller a. a. O. S. 30.

[3]) Voigtländer a. a. O. S. 52.

[4]) Voigtländer a. a. O. S. 51. Vergl. Voigtländer, Handbuch der Verlagspraxis f. Autoren und Buchhändler. S. 92, Anm.

zu halten. Ein Urheberrecht an den einzelnen Artikeln kann der Herausgeber nur auf dem Wege der Uebertragung gem. § 8, Abs. III U. G. erwerben und zwar als abgeleitetes Recht! [1]) Allein eine Verletzung des Urheberrechts des Herausgebers durch Abdruck auch nur einzelner Teile der Zeitung liesse sich mit Rücksicht auf § 41 U. G., der die Vervielfältigung auch nur eines Teiles eines Werkes verbietet, wohl konstruieren [2]).

Anmerkung. Ueber Schutz des **Zeitungstitels** siehe Dr. Werner Brandis „Rechtsschutz der Zeitungs- u. Büchertitel". Berlin 1898. Der Verfasser weist überzeugend nach, dass der Zeitungstitel nicht unter urheberrechtlichem Schutze steht, sondern nur nach Massgabe des § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt ist. Ebenso Sinauer „das geschützte Schriftwerk", S. 41; Landsberg a. a. O. S. 185/6. Auch die Untertitel für einzelne Rubriken stehen unter dem Schutz des § 8 unlt. Wettbew. G. Kohler „das Recht an Titeln und Untertiteln", Zeitschr. Unl. Wettbew. Berlin 1904. No. 12.

Im Gegensatz zu der sonst allgemein herrschenden Ansicht vertritt Dr. Karl Schäfer — Borsenbl. 1903, No. 146; Gew. Rechtsschutz 1903, No. 1 — die Anschauung, der Titel geniesse als wesentlicher Bestandteil des Werkes Urheberrechtsschutz; er sei als geistiges Erfinder-Produkt des Urhebers und Unternehmers der Druckschrift gegen Nachdruck geschützt. Dagegen spricht ausser der Erwägung, dass der Titel an sich nicht die Eigenschaft eines Schriftwerkes hat, auch die Fassung des Gesetzes; dieses betrachtet den Titel jedenfalls nicht als Bestandteil des Werkes, sonst hätte es in § 9 (Aenderungsverbot) neben dem Werk nicht ausdrücklicher Hervorhebung des Titels bedurft.

Vergl. noch die interessante Bestimmung in dem österreich. Gesetz vom 26. XII. 1895, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie § 22:

> „Wird ohne eine in der Sache liegende Notwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel oder die äussere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben und ist dies zu einer Irreführung des Publikums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu. Bei fortlaufenden oder periodischen Werken kann das Verbot des weiteren Gebrauches der irreführenden Bezeichnung begehrt werden".

[1]) Müller a. a. O. S. 30; Wächter a. a. O. S. 73.

[2]) Ebenso Allfeld a. a. O. S. 69.

3. Die einzelnen Zeitungsbeiträge.

§ 5.

a) Allgemeines.

Die Hauptfrage auf dem Gebiete des Zeitungsurheberrechts ist die Frage nach der Regelung des Urheberschutzes, den die einzelnen Beiträge geniessen. Hier zeigt sich die eigentliche Sonderstellung der Zeitung; es ist das Gebiet, das den Tummelplatz der widersprechendsten Ansichten gebildet hat. Man hat für die Sonderstellung der einzelnen Beiträge in der Richtung eines verminderten Schutzes — Kohler[1]) spricht von Beschränkungen des Urheberrechts, die auf die Gestattungen des täglichen Lebens zurückzuführen sind — besonders 5 Gesichtspunkte geltend gemacht:

1. den Umstand, dass viele Zeitungsartikel nach Stoff, Inhalt und Oberflächlichkeit der Bearbeitung nur von ephemerer Bedeutung, nur sozusagen Eintagsfliegen sind, also literarische Erzeugnisse minderer Qualität und dementsprechend minderen Rechts;
2. das Interesse der Allgemeinheit an möglichst weiter und rascher Verbreitung des Zeitungsinhalts[2]);
3. das Interesse vieler Zeitungsschriftsteller an möglichster Verbreitung ihrer Artikel;
4. den Umstand, dass vielen Zeitungsartikeln der Stempel eigener, individueller Gedankenarbeit fehle;
5. die Tatsache, dass die Zeitungen auf gegenseitigen Abdruck angewiesen seien, nicht durchweg original sein könnten.

Alle diese Gesichtspunkte werden nur einem Teil der Zeitungsbeiträge gerecht. Die Zeitung enthält als Sammelwerk in buntem Reigen eine Fülle heterogenster Elemente: in einem Rahmen zusammengefasst stehen nebeneinander die kurze Reporternotiz im

[1]) a. a. O. S. 192.

[2]) Die Begründung des Gesetzes von 1870 bezeichnet als massgebend für die Freigabe des grössten Teiles der Zeitung die mit Rücksicht auf das Bedürfnis des allgemeinen literarischen Verkehrs und auf die publizistische Natur der Zeitungen sich ergebenden Konsequenzen.

lapidaren Telegrammstil und der ausgearbeitete Leitartikel, das leicht geschürzte Feuilletongeplauder und der ernste wissenschaftliche Aufsatz usw. Bei dieser ausserordentlich verschiedenen Art der Beiträge ist eine verschiedene urheberrechtliche Behandlung durchaus geboten. In richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit unterscheidet das Gesetz, um dem verschiedenartigen Gehalt der Zeitungsbeiträge gerecht zu werden in § 18 in folgender Dreiteilung:

1. Unbedingt geschützt sind Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen und unterhaltenden Inhalts.
2. Unbedingt freigegeben sind Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts.
3. Bedingt freigegeben d. h. unter der Bedingung, dass ein ausdrücklicher Vorbehalt der Rechte fehlt, sind die sonstigen Artikel, wobei die Quelle angegeben werden muss und der Sinn nicht entstellt sein darf [1]).

Zu beachten ist, dass die Freigabe der „einzelnen Artikel" im Sinne der 3. Kategorie nur für Zeitungen, dagegen nicht für Zeitschriften gilt, sodass also letztere einen erhöhten Schutz geniessen, da bei ihnen nur die zweite Gruppe Freigut ist.

Eigenartig teilt Sinauer [2]) die Zeitungsartikel ein:

1. in solche, welche Schriftwerke sind und als solche geschützt sind;
2. solche, welche zwar Schriftwerke sind, aber doch aus gewissen Gründen freigegeben sind;
3. solche, welche überhaupt keine Schriftwerke sind und schon deshalb des Schutzes entbehren, überdies aber neben den aus anderweitigen Interessen freigegebenen Schriftwerken nochmals aufgezählt sind; hierher rechnet Sinauer die im Absatz 3 des § 18 genannten Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts. Es wird an anderer Stelle auf diese Ansicht zurückzukommen sein.

Im folgenden seien im Anschluss an die Bestimmungen des § 18 U. G. die drei erwähnten Gruppen von Zeitungsbeiträgen in

[1]) Vergl. die ähnliche Dreiteilung der Berner Uebereinkunft Art. 7.
[2]) a. a. O. S. 19.

ihrer urheberrechtlichen Stellung besprochen; — der Vollständigkeit halber ist dann noch auf einige besondere Bestandteile der Zeitung einzugehen.

§ 6.

b) Unbedingt geschützter Zeitungsinhalt: Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen, unterhaltenden Inhalts.

Unbedingt verboten ist der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt. Es handelt sich hier um Beiträge, die ihrer Qualität nach nicht hinter anderen schutzfähigen literarischen Erzeugnissen zurückstehen; es ist der literarisch höchststehende, wertvollste Teil des Zeitungsinhalts, der kraft dieses seines inneren Gehalts ein Recht auf vollen Schutz hat. Auch besteht hier kein Anspruch auf allgemeine Ausnutzung für die Oeffentlichkeit [1]).

I.

Was verstehen wir unter einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts? Das Gesetz hat den Begriff nicht erläutert, sondern es der Wissenschaft und der Praxis überlassen, die richtige Formel zu finden. In zahlreichen Entscheidungen hat die ältere Praxis den im Gesetz von 1870 enthaltenen Begriff „der wissenschaftlichen Ausarbeitung" dahin festgelegt, dass er mehr erfordere als eine selbständige geistige Arbeit, also mehr als die allgemeine Voraussetzung, an welche sich die Eigenschaft des Schriftwerkes und der Schutz gegen Nachdruck überhaupt knüpft [2]), ferner dass der Stoff sich zu wissenschaftlicher Behandlung eignen und der Verfasser in belehrender Tendenz den Stoff auch systematisch, d. h. nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnet und behandelt haben müsse [3]), dass endlich ein bestimmter Grad wissenschaftlicher Qualität nicht erfordert werde, vielmehr nur die Bestimmung, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen, aus Inhalt, Art und Weise der Darstellung erhelle [4]).

[1]) Fischer in der Festgabe für Dr. Richard Wilke 1900, „zur Neuregelung des Nachdrucks- u. Verlagsrechts im Zeitungswesen". S. 75.

[2]) R.O.H.G. 6 S. 171 f.

[3]) R.G.Str. 22 S. 59.

[4]) R.O.H.G. 6 S. 168, Bolze, Praxis des R.G. 15 S. 60.

In enger Anlehnung an die frühere Praxis hat nunmehr das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[1]) den nach der neuen Fassung etwas erweiterten Begriff der „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts" folgendermaßen definiert: Der Begriff der Ausarbeitung ist nur von Fall zu Fall festzustellen; sie setzt eine geistige Arbeit voraus, welche in der Beherrschung des ganzen zu behandelnden Stoffes sowie in dem Zweck zum Ausdruck kommt, den Leser zu belehren, und unterscheidet sich dadurch von der Zeitungsnotiz, dass sie auf eine nicht nur vorübergehende Berücksichtigung Anspruch macht. Einen besonderen Umfang setzt der Begriff „Ausarbeitung" nicht voraus[2]). Der Gegenstand der Ausarbeitung muss sich ferner zur wissenschaftlichen Behandlung eignen und der Verfasser muss eine solche dadurch unternommen haben, dass er den Stoff in systematischer, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordneter Darstellung wesentlich zum Zwecke der Belehrung in eigenartiger und selbständiger Weise bearbeitet hat. Dabei ist es — was besonders durch die Fassung im neuen Gesetz klarer zum Ausdruck kommt — gleichgültig, ob die Arbeit gut oder schlecht ist, ob die Wissenschaft von ihr Gewinn zieht oder nicht. Der Begriff „wissenschaftlich" ist nicht ein absoluter in dem Sinne, dass er sich unbedingt unter eine und nur unter diese eine Formel bringen liesse. Als wissenschaftlich lässt sich der Inhalt einer Geistesarbeit aber jedenfalls dann bezeichnen, wenn er nach der Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekundet, einem wissenschaftlichen Zweck zu dienen. Nicht entscheidend ist der Umstand, dass ein Artikel eigene Gedanken und Untersuchungen des Verfassers nicht enthält; die wissenschaftliche Ausarbeitung kann unter Umständen auch in der Art der Darstellung, in der

[1]) Urt. d. R.G. vom 23. Februar 1905, 3. Mai 1906 (J.W. 1906 S. 614, No. 51) R.G.Str. 36 S. 195 ff.

[2]) Vergl. das bei Daude a. a. O. S. 180 ff abgedruckte Gutachten, das gegenüber der Bemerkung des Angeschuldigten, es könne bei dem geringen Umfang von 32 Druckzeilen eine wissenschaftliche Darstellung von juristischen Dingen nicht gegeben werden, darauf weist, dass nicht selten gerade die knappe und gedrängte und doch alles Wesentliche enthaltende Wiedergabe einer gerichtlichen Entscheidung eine ganz besondere geistige Arbeit erfordere.

Formgebung gefunden werden, in einer geschickten Kompilation und Zusammenstellung bereits vorhandenen Materials.

Aus diesen Ausführungen des Reichsgerichts können wir im wesentlichen 5 Hauptmerkmale einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts herausschälen:

1. Individuelle geistige Arbeit des Verfassers, wenn auch nur in der Richtung einer durchdachten, geschickten Kompilation;
2. Geeignetheit des Gegenstandes zu wissenschaftlicher Behandlung;
3. systematische nach durchgreifenden Hauptgedanken geordnete Darstellung;
4. Zweck, den Leser zu belehren;
5. Erkennbares Hervortreten dieser Zweckes.

Auf den Boden der reichsgerichtlichen Begriffsbestimmung stellt sich auch die preussische literarische Sachverständigenkammer in zahlreichen Gutachen[1]); sie scheint allerdings in manchen Fällen geneigt, den Begriff auf literarische Erzeugnisse anzuwenden, die sich wohl kaum über die Stufe gewöhnlicher Berichterstattung erheben.

In der Literatur wird der Begriff meist im Anklang an die Definitionen aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert. Ziemlich eng fasst ihn Allfeld[2]), insofern er insbesondere verlangt, „dass die Absicht des Verfassers erkennbar sei, das Allgemeine aus dem Besonderen zu abstrahieren, einzelne Erscheinungen auf ihre letzten Ursachen zurückzuführen". Diese Forderung dürfte für die in Zeitungen erscheinenden Aufsätze wissenschaftlichen Inhalts wohl zu streng sein. Beiträge dieser Art müssen immer, da sie sich an die Allgemeinheit wenden, populär-wissenschaftlich gehalten, dem durchschnittlichen Bildungsniveau eines grossen Leserkreises angepasst sein. Diese Anschauung vertritt auch Landsberg[3]), der zur Begründung des unbedingten Schutzes für er-

[1]) Vergl. die älteren Gutachten Dambach, 50 Gutachten, S. 149, 155, 159; Daude, Gutachten v. J. 1902—1907 S. 147 ff, 151 f, 156 ff, 162 ff.

[2]) a. a. O. S. 162.

[3]) a. a. O. S. 174.

forderlich und genügend erachtet „eine individuelle geistige Schöpfung, die einen wissenschaftlichen Stoff zum Gegenstand hat und ihrem ganzen Wesen nach bezweckt, den Leser über bestimmte wissenschaftliche Fragen zu belehren". Landsberg will also weniger Wert auf die Absicht einer streng wissenschaftlichen Behandlungsweise gelegt wissen, wie sie Allfeld betont, als vielmehr darauf, dass ein wissenschaftlicher Stoff in belehrender Absicht mit individuellem Gepräge dargestellt wird. Gegen die Definition Allfelds nimmt auch W. Hanauer[1]) Stellung.

Für die Ansicht, dass der Begriff nicht zu eng ausgelegt werden darf und nicht zu hohe Anforderungen zu stellen sind, spricht die im Vergleich zum alten Gesetz weitere Fassung. Auch die Praxis des Reichsgerichts legt nicht einen allzu hohen Maßstab an und trägt den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung. Kohler[2]) macht ebenfalls ziemlich weitgehende Zugeständnisse, wenn er „wegen des Strebens nach gemeinsamen Gesichtspunkten" zu den Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts rechnet „die in den Feuilletons beliebten Sammlungen von Vorkommnissen aus dem Leben, der Welt, der Natur, also die Zusammenstellung merkwürdiger oder auffallender Begebenheiten nach bestimmten Gesichtspunkten und die, wenn auch nur äusserliche Aneinanderreihung erstaunlicher Dinge, soweit sie über das Bereich der blossen Nachricht hinausgeht und die Erscheinungen nach inneren Gesichtspunkten beleuchtet".

Welche Gegenstände einer wissenschaftlichen Behandlung fähig sind, lässt sich im einzelnen nicht aufzählen. Landsberg[3]) nennt beispielsweise Jurisprudenz, Medizin, Philosophie, Theologie, Staatengeschichte, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Naturwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft. Allfeld[4]) führt an, dass auch Fragen aus den Gebieten der Politik[5]), der Kunst, des

[1]) In Hirths Annalen 1905 S. 150.

[2]) Urheberrecht an Schriftwerken u. Verl.-R. S. 195.

[3]) a. a. O. S. 174.

[4]) a. a. O. S. 163.

[5]) Ebenso Fuld in Blätter zur Erläuterung des deutschen Rechts. 47. Jg. S. 367. In der Regel gehören politische Artikel zu den einzelnen Artikeln; s. u.

Kunstgewerbes, der Literatur, der Aesthetik, Kritiken von Büchern [1]), Werken der bildenden Kunst, von Dichtungen, Tonwerken, dramatischen und musikalischen Aufführungen [2]) wissenschaftlich behandelt werden können. Die Frage, ob die Wiedergabe höchstrichterlicher Entscheidungen als Ausarbeitung wisssenschaftlichen Inhalts sich darstellen kann, ist vom Reichsgericht wiederholt bejaht worden. Wegen ihrer prinzipiellen und weittragenden Bedeutung sei sie hier an einem Fall aus der Praxis etwas ausführlicher behandelt. Die Vorinstanz hatte geltend gemacht, eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts setze voraus, dass nicht nur eine wissenschaftliche Materie den Gegenstand bilde, sondern auch das Geisteserzeugnis selbst ein wissenschaftliches Gepräge habe, dass es selbständige Gedanken, Untersuchungen oder Vergleiche enthalte und so einen selbständigen wissenschaftlichen Wert repräsentiere. Dies könne aber von einer noch so kunstgerechten Wiedergabe einer höchstgerichtlichen Entscheidung nicht gesagt werden. Dem gegenüber führte das Reichsgericht [3]) aus, dass eine auszugsweise Wiedergabe höchstrichterlicher Entscheidungen dann den Erfordernissen einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts unter Umständen sehr wohl genügen könne, wenn die Form der Wiedergabe der Urteilsgründe durch eine bewusste Sichtung des gesamten Begründungsmaterials, durch spezielle Hervorhebung einzelner Urteilsgründe und anderseits Unterdrückung oder nur summarische Wiedergabe anderer Gründe, durch eine mehr oder minder freie Gruppierung der einzelnen Urteilsgründe im allgemeinen für geeignet angesehen werden darf, den richtigen Sinn des Urteils in seiner Begründung, die rechtliche Bedeutung und Tragweite der Urteilsbegründung mit besonderer Deutlichkeit hervorzuheben und auf diese Weise dem Verständnis des Laienpublikums leichter fasslich zu machen. Und an anderer Stelle [4]) betont das Reichsgericht, es dürfe sich nicht um ein ein-

[1]) Ueber Bücheranzeigen als Ausarbeitungen wissenschaftl. Inhalts vergl. Daude a. a. O. S. 165ff. Gutachten vom 17. Juni 1904.

[2]) Vergl. D.J.Z. 1908, No. 9, Urheberrecht an Rezensionen von Prof. Dr. Allfeld.

[3]) Urteil des I. Sen. vom 3. Mai 1906 (J.W. 1906, S. 614).

[4]) R.G.Str. 36, S. 198. Vergl. Daude Gutachten S. 162ff, 169ff. Zeitschrift „Zeitungsverlag", Hannover 1904, Sp. 1257ff, 1281ff; Zum Nachdruck

faches Referat, sondern es müsse sich um eine durchdachte Verarbeitung und Durchdringung des Stoffes handeln. Wesentliches Merkmal für die Frage nach dem Vorliegen einer Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts ist also hiernach der Umstand, dass der Gerichtsbericht nicht als eine einfache Berichterstattung oder lediglich als Wiederholung der Ausführungen des Gerichts, sondern als eigenartige, selbständige Bearbeitung sich darstellt[1]).

Im Anschluss hieran ist darauf hinzuweisen, dass die freie Benutzung einer geschützten Ausarbeitung zur Herstellung einer neuen eigentümlichen Schöpfung, die Umbildung nach einem Original gem. § 13. U.G. gestattet ist[2]), da ja der Verfasser des neuen Artikels diesem etwas von seinem eigenen Ich verleiht, also dem Persönlichkeitsrecht des anderen Autors nicht zu nahe tritt.

Die Frage nach der Abgrenzung der Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts gegenüber den Gegenständen des Art. 18, Abs. I und III ist oft nicht einfach zu beantworten, da ein Zeitungsbeitrag, der eine und dieselbe Materie betrifft, je nach der Behandlungsweise, der Formgestaltung bald zu den „Ausarbeitungen", bald zu den „einzelnen Artikeln", bald zu den „Vermischten Nachrichten" oder „Tagesneuigkeiten" gehört[3]). Das unterscheidende Merkmal für die letztere Kategorie von Beiträgen besteht darin, dass ihren Inhalt Tatsachen bilden, über die sie berichten. Was über diese Tatsachenberichterstattung hinausgeht, ohne doch die Züge der Ausarbeitung in dem oben dargelegten Sinne einer systematischen, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordneten Darstellung zu tragen, charakterisiert sich als „einzelner Artikel".

gerichtlicher Entscheidungen von Dr. Hellmut Mielke. Zeitungsverlag 1905, Sp. 656 ff ; 1907, Sp. 1198 ff, wo im Widerspruch zu der literar. Sachverständigenkammer die Ansicht vertreten wird, es verstosse nicht gegen die Verkehrssitte, wenn Gerichtsberichte und ähnliche Artikel, deren Autor nicht genannt sei, nachgedruckt werden unter der Voraussetzung, dass der sich meldende Verfasser für urheberrechtlich geschützte Arbeiten das übliche Zeilenhonorar angewiesen bekomme.

[1]) Vergl. Röthlisberger, Urh.-R. u. Zeitungsinhalt. S. 20.

[2]) Daude, Gutachten S. 185, 191 ff; Allfeld S. 160.

[3]) Z. B. Theater- u. Konzertrezensionen, vergl. den oben angeführten Aufsatz Allfelds in d. D.J.Z.; ferner Röthlisberger, Urh.-R. u. Zeitungsinhalt. S. 18 u. 19.

Wenn Landsberg (a. a. O. S. 174) meint, für die Unterscheidung der Ausarbeitungen und der einzelnen Artikel gebe oft der Name des Verfassers und der Ort des Abdrucks (Spitze des Blattes, Feuilleton, wissenschaftliche Beilage) ein brauchbares Merkmal an die Hand, so ist demgegenüber zu betonen, dass derlei äussere Zeichen nur sehr vorsichtig nach Prüfung des inneren Gehalts der Beiträge berücksichtigt werden dürfen, will man nicht allzu leicht Trugschlüssen ausgesetzt sein.

II.

Was von den Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts, gilt im wesentlichen auch von denen technischen Inhalts. Als Grund für die besondere Erwähnung bezeichnet Allfeld (a. a. O. S. 163) den Umstand, dass es bei Fragen technischer Art mitunter zweifelhaft sein könne, ob sie schon bei ihrem ersten Auftauchen zu einer wissenschaftlichen Behandlung sich eignen. Jedenfalls sollte nicht ein besonderer Schutz derjenigen Artikel, welche technische Fragen behandeln, schon wegen des Gegenstandes festgesetzt werden [1]). Es hat vielmehr auch hier die Darstellungsweise ihre volle Bedeutung dahingehend, dass nur eine Ausarbeitung in dem oben erläuterten Sinne Anspruch auf den vollen Schutz hat. Nicht mit Unrecht erklärt Landsberg die Erwähnung der Ausarbeitungen technischen Inhalts für ziemlich überflüssig, weil sie in der Regel schon zur Gruppe der Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts gehörten [2]).

Für den Begriff „Ausarbeitung technischen Inhalts“ genügt z. B. nicht die einfache Beschreibung einer Maschine, sondern es wird erfordert, dass der besondere Gegenstand in Beziehung gesetzt wird zu allgemeinen Gesichtspunkten der Technik, der angewandten Wissenschaft von dem Wirken der Naturkräfte. Den Begriff „Technik“ fasst in einem weiteren, im allgemeinen nicht angenommenen Sinne das bei Daude abgedruckte Gutachten vom 2. März 1905, das bei einem Bericht über die Lage des Marktes im Handel mit ausländischen Hölzern das Erfordernis des „technischen Inhalts“ erfüllt sieht, „weil diese Bezeichnung keineswegs

[1]) Ebenso Fuld a. a O. S. 367/8; Landsberg a. a. O. S. 174.
[2]) Vgl. Müller a. a. O. S. 73.

nur auf rein gewerbliche Dinge bezogen werden könne, sondern im weiteren Sinn gefasst werden müsse und demnach alles in sich schliesse, was zwar nicht wissenschaftlich oder unterhaltend sei, aber als Ausfluss einer selbständigen geistigen Tätigkeit auf dem weiten Gebiete menschlicher, materielle Werte schaffender Arbeit erscheine". Die Eigenschaft einer Ausarbeitung wird dem Bericht zuerkannt, weil die Erörterung des Marktes, die Nachrichten über Angebot und Nachfrage, über Preisbewegungen und Verwendbarkeit der verschiedenen Hölzer ausführlich und übersichtlich, nach gewissen grundlegenden wissenschaftlich-technischen Prinzipien geordnet und in längeren Ausführungen dargelegt seien. Dagegen erscheint einem Gutachten vom 18. Januar 1907 (ebenda) ein Marktbericht um deswillen nicht als Ausarbeitung technischen Inhalts, weil er zwar technische Fragen behandle, allein in schematischer, nicht nach allgemein wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten geordneter Behandlungsweise lediglich nackte Tatsachen neben einander stelle, ohne dass an dieselben irgend welche Ausführungen technisch belehrender Art geknüpft seien. Die Sachverständigenkammer geht also mit Recht davon aus, dass technische Fragen nicht an und für sich ein Privileg geniessen, dass vielmehr erst die besondere Art und Weise der Darstellung einen eine technische Materie behandelnden Artikel des unbedingten Schutzes gegen Nachdruck würdig macht.

III.

Den ziemlich engen Begriff des „novellistischen Erzeugnisses" des Gesetzes von 1870 d. i. „eine in eigentümlicher Form gegebene Erzählung wahrer oder erfundener Begebenheiten" [1] — hat das neue Gesetz durch den Begriff der „Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts" mit der Begründung[2] ersetzt, dass zu der letzteren Kategorie neben den novellistischen Erzeugnissen namentlich Reiseberichte, Schilderungen von Erlebnissen, Plaudereien im Feuilleton gehören, eine Erweiterung, die sich durch die innere Verwandtschaft der in Betracht kommenden Werke rechtfertige.

[1] R.G.Str. 15, S. 59; 19, S. 198; vgl. Daude, Lehrbuch d. Urh.-R. S. 21.
[2] a. a. O. S. 28.

Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts sind literarische Erzeugnisse eigener schöpferischer Geistestätigkeit, die irgend einen Stoff in einer gewissen künstlerisch-ästhetischen Form zum Zwecke der Unterhaltung behandeln. Ohne Belang ist es dabei, ob dieser Zweck tatsächlich erreicht wird, ob also der Artikel den Leser wirklich unterhält oder langweilt, ob der Gegenstand lustig oder traurig ist[1]). Kohler[2]) spricht von Ausarbeitungen unterhaltenden Inhalts als von Artikeln, „die eine selbständige ästhetische Bedeutung haben" und rechnet hierher „Romane und Novellen d. h. Prosadarstellungen erdichteter Lebensschicksale in ausgeführter oder andeutender Form, auch Erzählungen wirklicher Schicksale in dichterischer Weise: Epen, kleine und grosse Dramen; lyrische Gedichte, Humoresken, humorvolle Entwicklungen von Welt- oder Lebensgedanken, witzige Schilderungen aus dem täglichen Tun und Treiben, auch die Witze selbst, d. h. die Darstellungen von Vorgängen des Lebens, welche dahin zielen, durch die Mischung von Vernunft und Unvernunft die Kleinheit und Beschränktheit unseres doch so bedeutungsvollen Daseins zum Ausdruck zu bringen; ebenso die Satire, welche dahin strebt, anstatt unser Leben in gutmütigen Scherz ausklingen zu lassen, menschliche Schwächen, Fehler, Charakterlosigkeit und Schlechtigkeiten zu geisseln". Ferner zählt Kohler hierzu die Schilderung eines Festzuges, Korso, einer Parade, „sofern sie die Absicht bekundet, entweder ein farbenreiches Gemälde zu entrollen oder durch Schönheit und Glanz der Sprache den Bericht über das Gewühl des Tages zu erheben".

Damit sind wir zugleich zu der Abgrenzung gegenüber den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten tatsächlicher Art gekommen. Entscheidendes Merkmal ist, ob lediglich die Mitteilung einer Tatsache bezweckt ist, oder ob diese nur den Vorwurf, den Ausgangspunkt für die im übrigen selbständige, frei sich bewegende Darstellung bildet. So führt ein bei Daude (S. 46) abgedrucktes Gutachten aus, dass ein Artikel, der im

---

[1]) Allfeld a. a. O. S. 163; Landsberg a. a. O. S. 174; Daude, Gutachten S. 148.

[2]) a. a. O. S. 165/6.

wesentlichen nur in der Wiedergabe einer Rede besteht, also lediglich die Tatsache mitteilen will, dass diese Rede bei der und der Gelegenheit gehalten worden ist, nicht den Charakter einer Ausarbeitung unterhaltenden Inhalts haben kann, ganz gleichgültig, ob die Rede, als sie gehalten wurde, diesen Zweck verfolgte.

Zum Abdruck aller Zeitungsbeiträge, die sich in dem besprochenen Sinn als Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts darstellen, ist die Genehmigung des Verfassers (und event. des Verlegers[1]) erforderlich. Diese kann ausdrücklich schriftlich oder mündlich und stillschweigend, d. h. wenn aus den Umständen das Einverständnis des Berechtigten zu folgern ist, gegeben werden[2]). Ein ohne Erlaubnis des Verfassers bewirkter Abdruck ist verbotener Nachdruck mit den in §§ 36ff U.G. ausgesprochenen Rechtsfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Strafbarkeit einer gesetzwidrigen Vervielfältigung gleichgültig ist, ob ein daraus zu erzielender Gewinn beabsichtigt war oder nicht[3]). Der journalistische Gebrauch, dass sich die verschiedenen Verlage gegenseitig Ausarbeitungen im Austausch überlassen, verstösst nur dann nicht gegen das Gesetz, wenn die Einwilligung des Verfassers erholt ist[4]).

§ 7.

c) Unbedingt freier Zeitungsinhalt: Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts u. Tagesneuigkeiten.

Zu den unbedingt geschützten Zeitungsbeiträgen treten in direkten Gegensatz die unbedingt dem Nachdruck freigegebenen Zeitungsbestandteile — sogenanntes Freigut oder Gemeingut. Ein eventueller Rechtsvorbehalt ist vollkommen belanglos; Quellenangabe, die der Entwurf[5]) verlangt hatte, ist nicht erforderlich.

[1]) Wenn der Verleger ausschliessliche Rechte erhalten hat, siehe unten § 16; vergl. auch Strehlen im Börsenblatt 1904, S. 4756.

[2]) Daude, Gutachten S. 213, Fussnote.

[3]) J.W. 34, S. 352, 8; 35, S. 614, 50.

[4]) Börsenblatt 1903, No. 79.

[5]) Kommissionsbericht S. 29. Landsberg a. a. O. S. 178.

Die grundsätzliche Schutzlosigkeit der vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und der Tagesneuigkeiten — einige andre aus wesentlich verschiedenen Gründen abdrucksfreie Kategorien von Zeitungsbestandteilen sind später zu erwähnen — rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass es sich hier um Beiträge handelt, die von minderem literarischen Werte sind, die nur eine Augenblicksbedeutung haben und an deren möglichster Verbreitung das Publikum das grösste Interesse hat. Sinauer[1]) spricht dem in Abs. III des § 18 angeführten Zeitungsinhalt überhaupt die Eigenschaft eines „Schriftwerkes" ab; er bezeichnet die Beiträge dieser Art als den einfachen Abklatsch der Geschehnisse, es fehle ihnen das Künstlerische, der Ideengehalt, das Etwas, was Kohler imaginäres Bild nenne. Diese Ansicht ist jedoch schon aus dem Grund zu verwerfen, weil die besondere Erwähnung dieser Gruppe im Gesetz dann keinen Sinn hätte und vollkommen überflüssig wäre, da ja ein literarisches Gebilde, das nicht Schriftwerk im Sinne einer individuellen geistigen Schöpfung ist, an und für sich keinen Schutz geniesst. Der Absatz III will aber gerade eine Ausnahme von dem allgemeinen Urheberrechtsschutz feststellen[2]). Wenn Sinauer (a. a. O. S. 21/22) weiter den Unterschied zwischen den Gegenständen des Absatzes III und den schutzfähigen Schriftwerken darin sieht, dass jene auf rezeptiver, diese auf produktiver Tätigkeit beruhen, so scheint diese Unterscheidung zu verkennen, dass ich auch das, was ich gesehen und gehört, in eigenartiger Weise schriftlich wiedergeben kann und damit in einem weiteren Sinn produktiv tätig bin.

Im Gegensatz zu dem vorbildlichen Artikel VII der Berner Uebereinkunft, der einfach von *„faits divers"* spricht, betont das deutsche Gesetz ausdrücklich vermischte Nachrichten „tatsächlichen Inhalts" und bringt durch diese Bestimmung zum Ausdruck, dass Abdrucksfreiheit nur gewährt wird, soweit es sich um Tatsachenberichte handelt. Die Motive (S. 28) heben hervor, dass zu den schutzlosen Objekten nicht gehören „Anekdoten, Aphorismen und sonstige kleine Artikel, die nach dem Sprach-

[1]) a. a. O. S. 19ff; siehe oben S. 21.

[2]) Ebenso Allfeld a. a. O. S. 158; Landsberg a. a. O. S. 176.

gebrauch zuweilen unter den vermischten Nachrichten einbegriffen werden, ohne doch rein tatsächlicher Natur zu sein".

Die Hauptstreitfrage auf diesem Gebiete geht dahin, ob sich die Befugnis zum Abdruck nur auf die Wiedergabe der „nackten Tatsachen" oder auch auf die „stilistisch verbrämte Mitteilung tatsächlichen Inhalts" erstreckt[1]). Mit überzeugenden Gründen hat Landsberg in erschöpfender Weise dargetan, dass auch der „mundgerecht" gemachte Tatsachenbericht, die in ein gefälliges literarisches Gewand gekleidete tatsächliche Mitteilung Freigut ist[2]). Die gegenteilige Ansicht führt zu einer vom Gesetze nicht gewollten Ueberspannung des Begriffs der Ausarbeitungen und wird den praktischen Forderungen im Zeitungsbetriebe nicht gerecht.

Ohne Bedeutung für die Qualifikation eines Beitrages ist der rein äussere Umstand, in welchem Teile, unter welcher Rubrik der Zeitung der Bericht steht, entscheidend sind nur die oben bezeichneten inneren Merkmale[3]). Der Umfang eines Beitrages kann für die Beurteilung insofern verwertet werden, als der journalistische Gebrauch unter der Kategorie des Absatzes III des § 18 regelmäßig nur kurze Notizen versteht[4]). Dabei ist jedoch, wie bereits oben erwähnt, nicht zu übersehen, dass es auch kurze, gedrängte einzelne Artikel und Ausarbeitungen gibt.

Zu den Tagesneuigkeiten gehören beispielsweise die Berichte über Verbrechen, Unfälle, Personalnachrichten, gewöhnliche Gerichtssaalnotizen, einfache Theater- und Konzertrezensionen, die nur in den allgemeinen üblichen Redensarten und Schlagworten gehalten sind[5]). Ueber die Frage, ob auch frei erfundene Nachrichten zu der in Rede stehenden Gruppe von Beiträgen zu rechnen sind, äussert sich ausführlich Sinauer[6]). Er unterscheidet solche Erfindungen, die in die Form von Tagesneuigkeiten mit der Ab-

[1]) Fuld a. a. O. S. 370; Landsberg a. a. O. S. 175.

[2]) Vergl. Allfeld a. a. O. S. 164; Börsenblatt 1903, No. 239; Röthlisberger Urheber-R. u. Zeitungsinhalt S. 22.

[3]) Allfeld S. 164; Müller S. 74, Kommissionsbericht S. 28.

[4]) Daude, Gutachten S. 155.

[5]) Vergl. Allfeld in der D.J.Z. 1908, No. 9 und Landsberg S. 176, der unterscheidet kurze Vorberichte und ausführliche Rezensionen.

[6]) a. a. O. S. 22/23.

sicht, als solche zu gelten, gekleidet sind, und darum auch der gleichen Behandlung unterliegen, ferner solche grösseren Stils, die wegen ihrer unlauteren Absicht, obwohl sie an und für sich Schriftwerke sind, nicht geschützt werden sollen, und endlich solche, die als Scherze gemeint sind (Aprilscherz, Faschingsscherz) und Urheberschutz geniessen.

In die Gruppe der Zeitungsbeiträge, die keinen Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz haben, gehören die Telegramme[1]), die lediglich in der Mitteilung von Tatsachen bestehen. Sie sind nur nach Massgabe des Gesetzes betr. den unlauteren Wettbewerb geschützt. Auch kann es gegen die guten Sitten verstossen, wenn eine Zeitung vorsätzlich und unbefugt anderweit veröffentlichte Telegramme nachdruckt; dem Urheber der Telegramme ist der entgangene Gewinn zu ersetzen[2]). Wie für Telegramme, so gilt überhaupt allgemein der Satz, dass der Nachdruck von tatsächlichen Mitteilungen und anderen urheberrechtlich nicht geschützten Geisteswerken häufig nach § 1 Unl. W.G. oder § 826 B.G.B. verfolgt werden kann[3]). Für die Anwendbarkeit des § 1 des W.G. ist Voraussetzung, dass die in dem Abdruck liegende „Veranstaltung" (§ 1, Abs. 4 des Ges.) geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Und dies ist wohl immer dann der Fall, wenn der Abdruck ohne einen Entlehnungsvermerk geschieht, wenn also der Anschein der Originalität erweckt werden kann; denn Zeitungen mit zahlreichen Originalbeiträgen sind beim Publikum zweifellos beliebter[3]). Dem Verdacht unlauteren Wettbewerbs kann die abdruckende Zeitung demnach dadurch vorbeugen, dass sie von vornherein den Anschein von Original-Telegrammen und Mitteilungen nicht erweckt, indem sie die Quelle angibt, aus der sie schöpft. Die Frage des sogenannten Depeschendiebstahls ge-

[1]) Ueber Telegrammschutz siehe die ausführlichen Darlegungen bei Röthlisberger, Urh.-R. u. Zeitungsinhalt, S. 34ff. Vergl. auch die interessante Bestimmung des bayr. Ges. von 1865, das in Art. 9, Abs. 4 den Telegrammen den gleichen Schutz wie anderen Artikeln angedeihen liess.

[2]) So für Renntelegramme Entsch. des O.L.G. Hamburg, Recht 1906, S. 323.

[3]) Fuld bei Gruchot Bd. 47, S. 371 ff, Jahrb. ds. d. R. 1905, Bd. 2, S. 673.

hört gleich dem Nachdruck von Telegrammen in das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs[1]).

Einen breiten Raum in der Klasse der vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts nehmen die Inserate ein; sie sind also ebenfalls vom Urheberschutz ausgenommen. Ausnahmsweise kann jedoch ein Inserat z. B. ein Reklamegedicht, das sich über den Rahmen einer blossen tatsächlichen Mitteilung als individuelle geistige Schöpfung hinaushebt, wohl je nach der Darstellungsweise als einzelner Artikel oder als Ausarbeitung bezeichnet werden[2]). Wenn auch die Inserate regelmässig nicht des Urheberschutzes fähig sind, so kann doch der Abdruck von Anzeigen aus anderen Zeitungen — sogenannte Füllinserate — als unlauterer Wettbewerb sich darstellen, weil dadurch der Anschein hervorgerufen werden kann, als seien die Anzeigen in Auftrag gegeben[3]). Eine ähnliche urheberrechtliche Stellung wie die Annoncen nehmen die Theaterzettel ein. Sie sind keine Schriftwerke im Sinne des Urheberrechts[4]), sie sind lediglich „eine sachliche geschäftsmässige Benachrichtigung des Publikums über aufzuführende Stücke, Besetzung der Rollen, Preise der Plätze und ähnlichen Inhalts". Das angeführte Urteil erkennt aber auch an, dass Theaterzettel in besonderen Fällen vermöge origineller, etwa poetischer oder satirischer Darstellungsart als Erzeugnisse individueller Geistestätigkeit gelten können und dann schutzfähig sind.

§ 8.

d) Bedingt geschützter Zeitungsinhalt: Einzelne Artikel.

Zwischen den Gruppen des unbedingt geschützten und des unbedingt freien Zeitungsinhalts steht die Klasse der bedingt ge-

[1]) Siehe Fuld a. a. O. S. 371; Voigtländer, Urheber- und Verlagsgesetz S. 91, 93; Wächter S. 81; Landsberg S. 178ff u. die dort angegebene Literatur.

[2]) Allfeld S. 164, 159; Müller S. 74; Landsberg S. 184; Schäfer im Börsenblatt 1903, No. 146.

[3]) Vergl. Urteil des R.G. vom 1. März 1901 J.W. 30, 255,16; Urteil des O.L.G. Breslau v. 30. November 1906, abgedruckt — Zeitungsverlag 8. Jg. — No. 8; Urteil des R.G. v. 21. Januar 1907 (Zeitungsverlag 1907 S. 492).

[4]) R.G.Str. v. 27. November 1906, D.J.Z. 1907 S. 513; ferner D.J.Z. 1907 S. 1198, ebenda S. 1201.

schützten Zeitungsbeiträge, der „einzelnen Artikel". Das Gesetz bestimmt über sie in Absatz 1 des § 18:

> „Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen[1]), soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben".

Der Begriff lässt sich am besten negativ bestimmen: Einzelne Artikel sind — unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass sie überhaupt Schriftwerke im Sinne des § 1 U.G. sind — alle diejenigen Zeitungsbeiträge, die weder zur Kategorie der Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts noch zur Kategorie der vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten gehören. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der letzteren Gruppe ist, wie schon bemerkt, dass sie sich nicht wie diese erschöpfen in der Mitteilung von Tatsachen an und für sich, dass ihnen der Tatsachenbericht nicht Selbstzweck ist, vielmehr tatsächliche Begebenheiten nur den Anstoss, den Ausgangspunkt für Erörterungen, Erläuterungen, Betrachtungen, Folgerungen bilden. Es zeichnet sie also vor der Gruppe des Absatz III ein Plus aus. Röthlisberger[2]) spricht in diesem Sinne treffend von dem Tatsächlichen als dem „Stramin", auf dem der Verfasser ein eigenartiges Bild zeichne, das sich von den Tatsachen wie von einem Hintergrund abhebe und das eigentliche urheberrechtlich geschützte Substrat darstelle. Gegenüber den Ausarbeitungen ist den einzelnen Artikeln charakteristisch, dass sie nicht in erster Linie die Tendenz haben, das Publikum über wissenschaftliche oder technische Fragen in systematisch gegliederter Darstellung zu belehren oder zu unterhalten.

Im Gesetz von 1870 waren einzelne Artikel frei und nur „grössere Mitteilungen" konnten dem Nachdruck entzogen werden. Es ist ein besonderer Vorzug des neuen Gesetzes, dass

[1]) Gilt also nicht für Zeitschriften. Birkmeyer, „Reform des Urheberrechts", München 1900, hatte die Beseitigung dieses neueingeführten Unterschiedes vorgeschlagen.

[2]) Urh.-R. u. Zeitungsinhalt S. 21.

es die nichtssagende Unterscheidung nach der Quantität beseitigt hat. Als kleinere nicht schutzfähige Artikel wurden bei den Beratungen des alten Gesetzes angeführt „kurze Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen aller Art namentlich in gewerblichen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten einschliesslich der Mitteilungen von Verfahrungsarten, Hausmitteln usw., ferner literarische und Kunsturteile, Theaterkritiken, Besprechungen von Bau- und Verschönerungsplänen, Vorschläge zu öffentlichen Anstalten, Denkmälern usw.; desgleichen biographische Aufsätze, anekdotische Erzählungen, kleine Geschichtsbilder, Reiseskizzen u. dergl.; kurze Darstellungen aus dem Gebiete der Naturkunde, Schilderungen von Gegenden, besonderen Ereignissen, Sammlungen, Anlagen, Persönlichkeiten usw". Es ist klar, dass durch die neue Fassung des Gesetzes der Kreis der schutzfähigen Beiträge sehr erweitert wurde.

Zu den einzelnen Artikeln gehören in erster Linie die sogenannten Leitartikel, das sind nach Kohlers[1]) trefflicher Definition „Betrachtungen allgemeinen Interesses im Anschluss an Gegenwartsereignisse und zwar so, dass der Eindruck des Gegenwartsereignisses das Ueberwiegende und für die Arbeit bestimmende ist". . . . „Der Leitartikel ist eine besondere Erscheinung der Zeitungstechnik". . . . „Es ist ihm ein gewisser Gegensatz von Tiefe und Leichtigkeit, von Nachricht und Nichtnachricht, von objektivem Gehalt und subjektivem Leben, von gedanklicher Erörterung und persönlicher Beredsamkeit, von Ueberzeugung, Gefühl und objektiver Darlegung eigentümlich"[2]). Zu den Leitartikeln sind insbesondere die politischen Artikel zu rechnen. Müller[3]) unterscheidet hier Artikel, die sich mit Fragen der Tagespolitik, der Volkswirtschaft, Sozialpolitik oder des Staatsrechts befassen. In der Regel sind die politischen Artikel, die in hergebrachten Redewendungen die Tagespolitik besprechen, insbesondere parteipolitische Ausführungen der Gruppe der einzelnen Artikel zuzuzählen. Staatsrechtliche, sozialpolitische und volkswirtschaftliche Aufsätze, Studien, Essays werden dagegen häufiger den Charakter von Ausarbeitungen

[1]) a. a. O. S. 193.

[2]) Siehe weiter über leitartikelähnliche Darstellungen Kohler a. a. O. S. 194.

[3]) a. a. O. S. 71.

wissenschaftlichen Inhalts tragen, insofern sie ein tieferes Eindringen in den behandelten Gegenstand erfordern und auf einen höheren Ton gestimmt sein müssen.

Für die grundsätzliche Freigabe der einzelnen Artikel waren die schon erwähnten Gründe massgebend, die Interessen der Allgemeinheit, die Interessen der Zeitungen selbst und nicht zuletzt die Interessen der Schriftsteller, vor allem der politischen Schriftsteller.

Will der Verfasser eines einzelnen Artikels diesen dem Nachdruck entziehen, so steht es in seinem Belieben, dies durch einen „Vorbehalt der Rechte" zu tun. Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Form dieses Vorbehalts. Es ist deshalb als erforderlich und genügend zu erachten, wenn in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht ist, dass der Urheber sich die Rechte vorbehalten will [1]). Auch allgemein verständliche Abkürzungen sind zulässig, nicht dagegen Zeichen, die nicht jedermann versteht. In der Reichstagskommission [2]) wurde die Frage gestellt, ob der Vorbehalt der Rechte auch durch ein bestimmtes Zeichen, das dem vorbehaltenen Artikel vorangestellt und am Kopf der Zeitung oder über der betreffenden Spalte als Vorbehaltszeichen erklärt sei, erfolgen könne. Ein Regierungsvertreter erwiderte, es sei Sache der Beurteilung des einzelnen Falls, ob der Vorbehalt mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen sei. Den Vorbehalt schlechthin durch ein Zeichen ersetzen zu wollen, sei bedenklich, da den Beteiligten nicht zugemutet werden könne, nach dem Zeichen zu forschen und zu erörtern, was es bedeute. Gebräuchliche Formeln für den Vorbehalt sind „alle Rechte vorbehalten", „unter Vorbehalt der Rechte", „Nachdruck verboten" [3]), „Vervielfältigung vorbehalten" und ähnliche. Durch

[1]) Allfeld a. a. O. S. 160; Müller a. a. O. S. 72.

[2]) Bericht S. 31.

[3]) Vergl. R.G.Str. 36 S. 199. Die Strafkammer hatte in dem Vermerk „Nachdruck verboten" nicht einen Vorbehalt der Rechte des Urhebers, sondern die Forderung der Quellenangabe gesehen. Der Vorbehalt der Rechte müsse deutlicher ausgedrückt werden. Dem gegenüber weist das R.G. darauf hin, dass es einer besonderen Forderung der Quellenangabe nicht bedürfe, da ein Abdruck einzelner Artikel ohne Quellenangabe überhaupt verboten sei. Es genüge die Formel „Nachdruck verboten" für den Vorbehalt der Rechte, da eine besondere Form, insbesondere die Form, „die Rechte vorbehalten" nicht vorgeschrieben sei.

den Vorbehalt können selbstverständlich nicht zu geschützten Objekten gemacht werden die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten sowie insbesondere Erzeugnisse, die überhaupt nicht Schriftwerke im Sinne des § 1 U.G. sind. Im Gegensatz zu dem Gesetz von 1870, das einen Vorbehalt „an der Spitze des Artikels" verlangte, schreibt das neue Gesetz keine bestimmte Stelle vor. Da jedoch nach dem Gesetz „die Artikel" mit dem Vorbehalt versehen sein müssen, so ist ein allgemeiner Vorbehalt etwa für alle Artikel einer Nummer wirkungslos[1]; der Vorbehalt gehört zum Artikel, er soll sofort darauf aufmerksam machen, dass dieser Artikel dem Nachdruck entzogen ist; eine doppelte Prüfung ob bei dem Artikel oder etwa noch allgemein an irgend welcher Stelle der Zeitung ein Vorbehalt sich findet, wäre bei der Hast des Zeitungsbetriebes eine unbillige Forderung. Der Vermerk kann bei dem Artikel an der Spitze oder am Schlusse stehen; es ist nur erforderlich, dass er — als Warnungstafel — an erkennbarer Stelle sich befindet. In der Begründung (S. 28) wurde ausgeführt, dass bei einem durch mehrere Nummern sich hinziehenden Beitrag der erst bei der Fortsetzung oder am Schlusse hinzugefügte Vorbehalt nicht genüge, um auch die schon erschienenen Bruchstücke zu decken. Auf die erschienenen Teile kann der Vermerk also nur insoweit zurückbezogen werden, als ein künftiger Abdruck unstatthaft wäre[2]. Dagegen genügt bei einer Artikelserie der am Anfang gemachte Vorbehalt auch für die Fortsetzungen, vorausgesetzt, dass sie als solche deutlich zu erkennen sind[3]. Durch den Vorbehalt kann auch ein Artikel geschützt werden, der wegen seines Inhalts unter das Strafgesetz fällt, der also z. B. Beleidigungen enthält oder gegen die Sittlichkeit verstösst; diese Folgerung ergibt sich daraus, dass der Urheberschutz nicht von der Gesetzmässigkeit eines Werkes abhängig sein

Das Urteil verweist zur Unterstützung dieser Ansicht auf die Motive S. 28 und auf die Verhandlungen zur 2. Beratung Stenograph. Ber. S. 21—81, 76. Sitzung vom 18. April 1901, in denen beide Ausdrücke in gleichem Sinn gebraucht wurden.

[1]) Allfeld a. a. O. S. 160; Landsberg a. a. O. S. 181; Müller a. a. O. S. 72.

[2]) Landsberg S. 181; vergl. Allfeld S. 160, Müller S. 72, Stenglein S. 144, Voigtländer S. 90.

[3]) Allfeld S.U.O.

kann[1]). Diese Auffassung führt auch zu dem praktischen Ergebnis, dass so am besten einer Weiterverbreitung ein Riegel vorgeschoben wird. Dabei soll nicht verkannt werden, dass diejenigen, welche dem Urheber solcher Artikel kein Urheberrecht gewähren wollen, das bestechende Argument auf ihrer Seite haben, daß, wer sich durch einen Artikel ausserhalb des Gesetzes stellt, nicht für diesen Artikel den Schutz des Gesetzes in Anspruch nehmen kann.

Ein trotz entsprechenden Vorbehalts von dritter Seite erfolgender Abdruck eines Artikels hat die in § 36ff des Gesetzes bestimmten Rechtsfolgen (Schadenersatz, Strafe, Buße, Vernichtung). Das Recht der freien Benutzung zur Hervorbringung einer eigentümlichen Schöpfung (§ 13) sowie das Zitierrecht (§ 19, Z. 1 U.G.) bleibt natürlich unberührt.

Soweit kein Vorbehalt angebracht ist, darf der Artikel abgedruckt werden und zwar — wie Allfeld (S. 159) und Landsberg (S. 180, Anm. 2) mit Recht gegenüber Müller (S. 72) betonen — allgemein, nicht nur in einer Zeitung, da für diese Beschränkung sich weder aus Wortlaut, noch Sinn des Gesetzes irgend ein Grund ergibt[2]).

Das Gesetz strebt bei der Regelung des Zeitungsurheberrechts auf dem Wege des Kompromisses den verschiedenen Interessen gerecht zu werden. Deshalb kann es nicht einfach den Abdruck der einzelnen Artikel freigeben, ohne gewisse Sicherungsmassregeln gegen Missbrauch der gewährten Freiheit aufzustellen. Es gestattet also zwar den Abdruck, schützt aber den Verfasser in seinem Persönlichkeitsrecht, indem es nur die sinngemässe Wiedergabe freigibt. Der Verfasser braucht nicht zu dulden, dass ihm etwas unterstellt wird, was er nicht gesagt, oder umgekehrt etwas unterdrückt wird, was er gesagt hat. Ebenso hat, wie Müller (S. 71) betont, die Zeitung selbst ein Interesse daran, dass ihr nicht eine andere Anschauung untergeschoben werde als die wirklich geäusserte. Durch solche Hinzufügung oder Verschweigung oder

[1]) So Allfeld S. 38/39: Landsberg S. 181. a. M. Kohler.

[2]) Für die Berner Konvention steht Röthlisberger (die Berner Uebereinkunft, Bern 1906 S. 204) auf dem Standpunkt, dass nur die Wiedergabe in anderen Zeitungen gemeint sei.

andere etwaige nur geringfügige Veränderung, durch die der Sinn entstellt wird, wird der an und für sich gestattete Abdruck widerrechtlich. „Es ist eine Bedingung der Ausnahme von dem Nachdrucksverbot — sagt Allfeld[1]), — dass der Sinn nicht entstellt wird. Entfällt die Bedingung, so entfällt auch die Ausnahme und die Wiedergabe ist demnach der Regel gemäss Nachdruck". Anderweitige Aenderungen, durch die der Sinn nicht entstellt wird, die also dem, was der Verfasser sagen wollte, nicht zu nahe treten, sind nicht verboten; denn § 24 U.G. spricht ein absolutes Aenderungsverbot nur für die Fälle der §§ 19–23 U.G. aus. Bestritten ist die Frage, ob ein Abdruck mit Aenderungen sinnentstellender Art unter die strengere Strafbestimmung des § 38, Absatz 1, No. 1 oder unter die leichtere des Absatz 2 fällt. Stenglein[2]) vertritt die Anschauung, dass letztere Vorschrift einschlägig sei, während Allfeld[3]) sich mit Recht für die Anwendung des Absatz 1, Ziffer 1 erklärt, indem er besonders den Umstand hervorhebt, dass an eine Einwilligung des Berechtigten in einen sinnentstellenden Abdruck seines Artikels von vornherein nicht zu denken sei.

Als weitere Sicherungsmassregel gegen Missbrauch der gewährten Abdrucksfreiheit schreibt das Gesetz[4]) deutliche Quellenangabe vor. Diese Bestimmung, mit der das Gesetz einer schon lange aufgestellten Forderung der Journalistenwelt entgegenkam, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem alten Gesetz. Mit Recht hat das neue Gesetz sich nicht damit begnügt, es lediglich dem Anstandsgefühl der einzelnen Zeitungen zu überlassen, die Quelle anzugeben, aus der sie schöpfen; es hat sich unter der Herrschaft des früheren Rechts nur zu deutlich gezeigt, dass dieser Anstandspflicht ohne den Nachdruck einer gesetzlichen Zwangsbestimmung eben in vielen Fällen nicht genügt wird. So hatte sich ein Presspiratentum schlimmster Sorte herausgebildet.

[1]) a. a. O. S. 161.

[2]) a. a. O. S. 145.

[3]) a. a. O. S. 248, 161.

[4]) Von dieser gesetzlichen Pflicht zur Quellenangabe ist die vertragsmässige zu unterscheiden, die im Wege der Vereinbarung z. B. zur Bedingung des Abdrucks eines sonst geschützten Beitrags gemacht wird.

Für den Abdruck von vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten besteht zwar keine gesetzliche Pflicht zur Quellenangabe [1]), wohl aber erheischt es der Anstand, die Zeitung, aus der man abdruckt, zu nennen, schon um nicht den Anschein zu wecken, als wollte man sich mit fremden Federn schmücken und um der Gefahr des Verdachts unlauteren Wettbewerbs vorzubeugen. Es entspricht dies auch der Klugheit, da man durch die Angabe der Quelle einen guten Teil der Verantwortung von sich abwälzt.

Nach Fischer[2]) kann die Quellenangabe den Zeitungen, die etwas darauf halten, den Lesern auch richtige Angaben zu bringen, nur zum Vorteil gereichen. Er nennt es fast eine Selbsterhaltungspflicht dieser Blätter, die Quelle anzugeben, weil sie dadurch wenigstens ihren Lesern gegenüber einen grossen Teil der Verantwortlichkeit den fremden Zeitungen zuschieben. Auch für den Leser sei die Kenntnis der Quelle wichtig. Der kleinen Lokalpresse könne die Quellenangabepflicht nicht schaden und für die grossen Zeitungen sei es von Wert, wenn sie möglichst oft genannt und ihre Anschauungen unter ihrer Flagge verbreitet würden. Die Bedeutung der Quellenangabe im ganzen aber hat Fischer kurz treffend dahin zusammengefasst: „Die Verpflichtung zur Quellenangabe sorgt für Anstand und Ehrlichkeit im Zeitungswesen".

Die Quelle ist deutlich anzugeben, d. h. sie muss so klar und eindeutig bezeichnet sein, dass jeder Zweifel ausgeschlossen ist, und zwar muss sie nicht nur für den Fachmann, sondern für den Durchschnittsleser erkennbar angegeben sein[3]). Abkürzungen unbestimmter Art wie F. Z., B. Z., genügen der Forderung der Deutlichkeit nicht, wohl aber Abkürzungen wie Frankf. Z., Köln. Z., Augsb. Abd.-Z. Als Quelle ist diejenige Zeitung zu erachten, welcher der Artikel unmittelbar entlehnt ist; es ist nicht notwendig und wäre in vielen Fällen auch nicht möglich, nach der Urquelle zu forschen[4]). Hat allerdings die Zeitung, nach welcher der Abdruck erfolgt, eine weitere Quelle angeführt, so ist diese zu nennen.

[1]) Vergl. hierzu Röthlisberger, Urh.-R. u. Zeitungsinhalt S. 50 ff.
[2]) a. a. O. S. 77 ff.
[3]) Fischer a. a. O. S. 79.
[4]) Fischer a. a. O. S. 80; Allfeld a. a. O. S. 161.

Wenn der Verfasser dadurch, dass er den Artikel mit seinem Namen unterzeichnet hat, — was z. B. bei den politischen Leitartikeln in der Regel nicht der Fall ist — zu erkennen gegeben hat, dass der Artikel nicht nur als Teil des Sammelwerkes, der Zeitung in Betracht kommen soll, sondern dass er als eine Individualleistung erscheinen soll, so muss der damit geäusserte Wille des Autors, der hier persönlich vor die Oeffentlichkeit tritt, auch insoweit respektiert werden, dass sein Name neben der Zeitung als Quelle angegeben wird[1][2]). Dagegen führt das Reichsgericht in einem Urteil vom 4. Mai 1906[3]) aus, dass nach dem Zusammenhang der Worte „aus Zeitungen" im Satz 1 mit dem Worte „Quelle", im Satz 2 des Absatz 1 § 18 des Gesetzes und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter Quelle nur die Zeitung, nicht der Verfasser gemeint sein könne. Unseres Erachtens ist dagegen zwar nicht der Name des Verfassers allein als Quelle anzugeben, sondern in erster Linie ist die Zeitung die Quelle, jedoch mit der erwähnten Einschränkung, dass neben dem Blatt, aus welchem abgedruckt wird, auch der Verfasser genannt wird, falls er selbst aus der Anonymität herausgetreten ist. Denn bei einem benannten Beitrage ist es nicht so fast die Zeitung als solche, welche zu dem Publikum spricht, als vielmehr der Verfasser in Person.

Wer die gebotene Quellenangabe unterlässt, wird gemäss § 44 U.G. mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Da es sich um eine Uebertretung handelt, ist im Einklang mit Allfeld S. 263)[4]) nicht zu fordern vorsätzliche Verletzung, sondern es genügt nach allgemeinen Grundsätzen Fahrlässigkeit. Die Verfolgung tritt gemäss § 45 U.G. nur auf Antrag ein. Strafantragsberechtigt ist der Verletzte, d. h. der Träger des durch das Delikt verletzten Rechtsguts. Dieses besteht aber auch im

[1]) Vergl. Allfeld a. a. O. S. 161/2; Dr. Karl Schäfer im Börsenblatt 1901, No. 267; Komm. Ber. S. 30.

[2]) Ebenso für die Berner Konvention Röthlisberger nach der von der italienischen Delegation angeregten, allgemein getheilten Auslegung (Röthlisberger, Berner Uebereinkunft S. 205).

[3]) J.W. 1906, 614 No. 52.

[4]) a. M. Voigtländer a. a. O. S. 90.

Falle der Nichtbefolgung der Vorschrift des Schlußsatzes des Absatz 1 des § 18 U.G. in nichts anderem als in dem Urheberrecht, dessen Schutz das Gesetz bezielt[1]). Es erscheint also als der Verletzte auch der Verfasser, vorausgesetzt, dass ihm das Verfügungsrecht über den Artikel auch noch nach dem Erscheinen in der Zeitung zusteht. Ob dies der Fall ist, bemisst sich nach den Vorschriften des Verlagsgesetzes. Mangels einer besonderen Vereinbarung verbleibt dem Verfasser gemäss § 41, 42 V.G. die freie Verfügung über den Beitrag nach dessen Erscheinen selbst dann, wenn der Verleger nach den begleitenden Umständen ausschliessliche Rechte erhalten sollte.

Die Verletzung des Gebots der Quellenangabe kann neben den strafrechtlichen Folgen auch noch die zivilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz auf Grund des § 823, Absatz 1 oder 2 B.G.B. nach sich ziehen.

§ 9.

e) Amtliche Schriften, Vorträge, Reden.

Der Kreis der abdrucksfreien Zeitungsbeiträge des Absatz 3 des § 18 U.G. wird noch, wie bereits bemerkt, durch einige Bestimmungen ausserhalb des § 18 erweitert, weshalb diese der Vollständigkeit halber kurz hier angeführt seien. Nach § 16 U.G. ist zulässig der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften. Für diese im öffentlichen Interesse getroffene Ausnahme von dem allgemeinen Nachdruchsverbot gilt in Bezug auf die Zeitung nichts besonderes; es dürfen solche amtliche Schriften eben allgemein, damit auch in Zeitungen, abgedruckt werden. Es besteht demnach keine Veranlassung, im Rahmen dieser Arbeit näher auf diese Bestimmung einzugehen[2]). Anders bei der Bestimmung des § 17 Ziffer 1 U. G., die eine Ausnahme von dem Nachdrucksverbot speziell für Zeitungen (und Zeitschriften) ausspricht. Hier ist für zulässig erklärt die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen (oder

[1]) R.G.Str. 38 S. 6 ff.

[2]) Vergl. Näheres bei Landsberg a. a. O. S. 182 und die dort angegebene Literatur; Röthlisberger Urh.-R. und Zeitungsinhalt S. 25 f.

Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist.

Reden und Vorträge sind an und für sich schutzfähige Objekte (§ 1 Ziffer 1; § 11 Absatz 3 U.G.). Sobald sie jedoch als Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung gehalten worden sind, werden sie Gemeingut. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, über das, was in öffentlicher Verhandlung gesprochen und vorgetragen worden ist, unterrichtet zu werden, während anderseits, wer in der Oeffentlichkeit spricht, damit zu erkennen gibt, dass seine Worte für die Oeffentlichkeit, für das Publikum bestimmt sind, also dafür keine Gründe geltend machen wird, die Verbreitung zu beschränken. Weil nun die Mitteilung an die Gesamtheit am besten und raschesten durch das allgemeine Sprachrohr, die Presse, bewirkt wird, ist die Freigabe solcher Reden und Vorträge für Zeitungen und Zeitschriften erfolgt. Dagegen lässt das Urhebergesetz „dem ausschliesslichen Rechte der Urheber von Vorträgen und Reden die Berücksichtigung zu teil werden, dass es die Wiedergabe in allen anderen Druckschriften ausschliesst; selbstverständlich würde es diesem Verbot auch zuwiderlaufen, wenn eine Zeitung oder Zeitschrift einen Sonderabdruck der Verhandlung veranstalten wollte“ [1]) -- etwa in einer als Beilage beigegebenen Broschüre.

Die Wiedergabe der Reden und Vorträge [2]) ist nur dann zulässig, wenn sie Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung sind. Wie sich aus § 17 Absatz 1, Ziffer 2 ergibt, scheiden hier aus die öffentlichen Verhandlungen gesetzlicher Körperschaften, der Gerichte, der politischen und kommunalen Vertretungen. Es handelt sich also um öffentliche Veranstaltungen, bei denen vor einer Mehrheit von Personen bestimmte Angelegenheiten in Rede und Gegenrede erörtert werden. Für den Begriff der Verhandlung ist es unerlässlich, dass eine Debatte mindestens vorgesehen ist, wenn eine solche dann auch tatsächlich nicht stattfindet. Vorträge und Reden, die programmässig nicht der Diskussion unterstellt sind, können dagegen nicht dadurch Gegenstand einer Verhandlung

[1]) Begründung.

[2]) Ueber den Begriff siehe Voigtländer, Urh.- u. Verl.-R. S. 41.

und damit Freigut werden, dass jemand unbefugter Weise eine Debatte eröffnet[1]).

Oeffentlich ist eine Verhandlung dann, wenn ihr nicht nur ein durch besondere Umstände, wie persönliche Einladung des Veranstalters, Zugehörigkeit zu einem Verein, begrenzter Personenkreis beizuwohnen berechtigt ist, sondern wenn jedem aus dem Publikum die Teilnahme freigegeben ist. Der Umstand, dass z. B. bei einer politischen Versammlung politisch unmündigen, unerwachsenen Personen die Teilnahme verboten ist, vermag natürlich der Versammlung die Eigenschaft der Oeffentlichkeit nicht zu nehmen, wenn sonst ihre Voraussetzungen gegeben sind. Dagegen ist der Begriff der Oeffentlichkeit nicht dahin aufzufassen, dass in der Verhandlung öffentliche Angelegenheiten zur Sprache kommen müssen[2]).

Nach dem Entwurf war die Wiedergabe der Reden und Vorträge noch an die weitere Bedingung geknüpft, dass in der Zeitung (oder Zeitschrift) nicht nur die Rede, der Vortrag allein, losgelöst von der sonstigen Verhandlung veröffentlicht, sondern dass auch über diese berichtet würde. Die Kommission strich jedoch diese Bestimmung mit der Begründung, dass die Verpflichtung, den Bericht auch auf den sonstigen „Inhalt der Verhandlung zu erstrecken, in empfindlicher Weise die Presse belaste und den praktischen Bedürfnissen widerstreite. Denn die Presse pflege in ihren Berichten über grosse Kongresse, Verhandlungen nur das zu bringen, was nach ihrer Ansicht ihren Leserkreis interessiert. Man könne ihr über die Art, den Umfang ihres Berichtes keine Vorschriften machen[3]).

Die Vorschrift des § 17, Absatz 1, Ziffer 1 erstreckt sich nach der Begründung nur auf Mitteilungen, „durch die der öffentliche Vortrag als solcher wiedergegeben wird, nicht auf diejenigen, welche lediglich über dessen Inhalt berichten". Bearbeitungen von Reden und Vorträgen sind je nach der Darstellungsweise einzelne

[1]) So Allfeld S. 154, Landsberg S. 183; a. M. Müller S. 67.

[2]) Vergl. Allfeld S. 153/4, Landsberg S. 183; a. M. anscheinend Voigtländer, Urh.- u. Verl.-R. S. 86.

[3]) Komm. Ber. S. 25, aus Voigtländer Urh.- u. Verl.-G. S. 86.

Artikel oder Ausarbeitungen und deshalb, bedingt oder unbedingt, gegen Nachdruck geschützt [1]).

Im Laufe der Beratung wurde in der Reichstagskommission „von verschiedenen Seiten die Frage aufgeworfen, ob die Reden, die ein Monarch oder ein Minister bei Gelegenheiten halte, die nicht als öffentliche Verhandlungen angesehen werden könnten (Vereidigung von Rekruten, Gastmähler), nachgedruckt werden dürfen, wiewohl auch diese Reden oft dem Zwecke der Belehrung dienen. Zur Beantwortung dieser Frage gab der Herr Staatssekretär die Erklärung ab, dass nach der Auffassung der Regierung Reden von Monarchen und Ministern nicht unter das Gesetz fielen. Auch bisher sei solchen Reden niemals der Schutz des Urheberrechts zugesprochen worden. Die Kommission schloss sich dieser Auffassung an und einigte sich dahin, dass Reden von Monarchen und Ministern nicht unter dem Schutz des Urheberrechts stehen, dass sie vielmehr für den Abdruck vollständig frei sind" [2]). Mit Recht betont Allfeld [3]), dass die von der Kommission geäusserte Ansicht zwar im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen sei, dass jedoch die Frage keine allzugrosse praktische Bedeutung habe, da die Wiedergabe solcher Reden stets dem Willen der Redner entsprechen werde.

In § 17, Absatz 1, Ziffer 2 U.G. ist die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden gestattet, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden, und zwar allgemein also in Zeitungen oder Zeitschriften, in Broschüren oder in Buchform. Da diese Bestimmung ebenso wie die des Absatz 2 keine Sondervorschrift für Zeitungen enthält, erübrigt sich hier eine Besprechung. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass die üblichen Parlamentsberichte, die von den Zeitungen meist nur im Auszug, je nach der Parteischattierung der Redner hier ausführlicher, dort nur in kurzen Umrissen, gebracht werden, nicht unter Ziffer 2, § 17 fallen, vielmehr sich als einzelne Artikel im Sinne des § 18, Absatz 1 qualifizieren, demnach nur beim Fehlen eines Vorbehalts mit Quellen-

[1]) Vergl. Allfeld S. 153, Landsberg S. 183, Müller S. 69.
[2]) Komm. Ber. S. 26.
[3]) a. a. O. S. 155.

angabe abgedruckt werden dürfen. Auch die Gerichtsreferate, die nur den Gang der Verhandlung in einigen Strichen skizzieren, gehören nicht hierher; (über ihre urheberrechtliche Stellung im Zeitungswesen siehe oben S. 26, 27, 33); desgleichen nicht grössere „Bearbeitungen von Plaidoyers, Prozessglossen, Prozessstimmungsbilder, die sich bald als Ausarbeitungen, bald als Artikel darstellen“ [1]).

§ 10.

f) Abbildungen.

Die Frage nach der rechtlichen Stellung der Abbildungen in Zeitungen beantwortet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Die Urheber von Abildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind, werden nach Massgabe des literarischen Urhebergesetzes (§ 1) geschützt. Hierher zählen beispielsweise geographische und topographische Zeichnungen und Skizzen, Pläne von Maschinen und Gerätschaften, Stadtpläne, statistische Diagramme und ähnliche bildliche Darstellungen, die den Hauptzweck haben, zu belehren und anzuweisen, die sich also mehr an den Verstand und nicht wie Kunstwerke in erster Linie an das ästhetische Gefühl wenden.

Werke der bildenden Kunst dagegen und Photographien geniessen Urheberschutz nach den Grundsätzen des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie vom 9. Januar 1907. Für die Geltung des bayerischen Gesetzes von 1865 hatte Mandry[2]) die Frage, ob die Bestimmungen des Zeitungsurheberrechts in Artikel 9 des Gesetzes auch auf die in Zeitungen und Zeitschriften erscheinenden Werke der Kunst Anwendung finden, im allgemeinen verneint; nur insoweit solche Produkte als integrierender Teil eines unter Artikel 9 zu subsummierenden, der Hauptsache nach literarischen Erzeugnisses erscheinen, stehe der Anwendung dieses Artikels nichts im Wege. Für eine solche Unterscheidung ist bei dem bestehenden Rechtszustand kein Raum mehr.

[1]) Landsberg S. 183.

[2]) a. a. O. S. 211.

§ 11.

III. Reformbestrebungen[1]).

Seit dem kurzen Bestehen des neuen Urheberrechtsgesetzes hat sich die Kritik aufs lebhafteste mit der Regelung des Urheberrechtes an Erzeugnissen der Tagespresse im § 18 des Gesetzes beschäftigt. Man hat die Bestimmung überhaupt in Bausch und Bogen verworfen, weil sie eine Ueberspannung des Schutzgedankens enthalte. Die Reformbestrebungen in dieser Richtung zielen also auf eine Abschwächung des Schutzes ab, ein Bemühen, das als vollkommen verfehlt bezeichnet werden muss, insofern in Verkennung der Entwicklung, die in steigendem Maße in der Richtung eines verstärkten Schutzes der geistigen Arbeit sich bewegt, die Beseitigung eines kaum erreichten Fortschrittes verlangt wird.

Hauptangriffspunkte sind von jeher die Begriffe „Ausarbeitung", „einzelner Artikel" und „vermischte Nachricht" .... gewesen. Ihre Unsicherheit bemängelt besonders Dr. W. Hanauer[2]); die Grenzen zwischen diesen Kategorien seien schwankend und flüssig, so dass notwendigerweise eine allgemeine Rechtsunsicherheit einreißen müsse. Deshalb sei die Klassifizierung der Zeitungsbeiträge nach ihrem literarischen Wert und darnach, ob sie mehr Nachrichten oder Ausarbeitungen darstellen, gänzlich verfehlt, der Gegensatz sei ein künstlicher und müsse beseitigt werden. Und nun greift Hanauer zu einem Radikalmittel, das nach seiner Ansicht allen Zweifeln und allen Streitigkeiten mit einem Schlag ein Ende bereiten würde, das aber, wie wir gleich hinzusetzen wollen, auch dem urheberrechtlichen Gedanken den Todesstoss versetzen würde. Er schlägt nämlich vor, die Kennzeichnung für erlaubten und verbotenen Nachdruck nur nach rein äusseren Merkmalen zu treffen. Was mit dem Namen des Verfassers oder dem Vermerk „Nachdruck verboten" versehen sei, solle gegen Wiedergabe geschützt, alles andere Freigut sein. Die neu einzuführende Bestimmung solle demnach etwa lauten:

[1]) Vergl. zu dem ganzen Abschnitt Röthlisberger, Urh.-R. u. Zeitungsinhalt S. 40 ff.

[2]) In Hirths Annalen 1905 S. 149 f.

1. Der Nachdruck von Zeitungsartikeln, welche mit dem Namen des Verfassers bezeichnet oder mit dem Vermerk „Nachdruck verboten“ versehen sind, ist verboten.
2. Der Nachdruck sonstiger Artikel ist erlaubt vorbehaltlich der zivilrechtlichen Ansprüche des Verfassers auf Honorierung an die nachdruckenden Zeitungen.
3. Auf Verlangen der Zeitung, welcher nachdruckfreie Artikel entnommen werden, muss bei dem Abdruck die Quelle deutlich angegeben werden.

Von dieser Regelung erhofft Hanauer eine glatte Beseitigung aller Mißstände auf dem Gebiete des Zeitungsurheberrechts. Er übersieht dabei jedoch ganz, dass er das Kind mit dem Bade ausschüttet. Denn nach der von ihm vorgeschlagenen rein formalistischen Lösung wird der Fundamentalgrundsatz des Urheberrechts ausser acht gelassen, dass schutzfähig nur das wirkliche Geisteserzeugnis als Produkt individueller Gedankenarbeit ist. Nach dem Hanauer'schen Vorschlage kann jedes literarische Erzeugnis, das mit Urheberrecht auch nicht das mindeste zu tun hat, durch einfachen Vermerk geschützt werden, während doch, wie Kohler treffend sagt, die geistige Schöpfungstat es ist, welche das Urheberrecht verleiht. Ein Werk, das nicht in sich den Adel eines Geisteserzeugnisses trägt, kann nicht durch einen rein äusserlichen formalen Akt dazu gestempelt werden. Mit Recht nimmt deshalb Landsberg (S. 156) gegen die Vorschläge Hanauers Stellung, da die Differenzierung lediglich nach äusseren Merkmalen mit dem Geist des Urheberrechts unvereinbar sei.

Eine nicht minder scharfe Kritik an dem § 18 übt Mielke[1]), indem er besonders den Begriff „Ausarbeitung“ als den unklarsten, unzuverlässigsten und unbestimmtesten Maßstab bezeichnet, der auf literarischem und journalistischem Gebiet gefunden werden konnte. Die unscharfe Abgrenzung zwischen vermischten Nachrichten und Ausarbeitungen führe, wie man nicht mit Unrecht gesagt habe, zu einem wahren Erpressungssystem, indem insbesondere gewisse Zeitungskorrespondenzen für den Abdruck ihrer

[1]) In „der Zeitungsverlag“ 1905, Sp. 542 ff, 608 ff, „Berner Uebereinkunft, Urheberrecht und Presse“.

Artikel, die sie als Ausarbeitungen bezeichneten, Honorarforderungen stellten und bei Nichteinsendung des verlangten Betrages mit Strafantrag wegen verbotenen Nachdrucks drohten. Es muss zugegeben werden, dass sich das Verfahren solcher Korrespondenzen, die um der nichtigsten Beiträge willen Nachdrucksprozesse in Scene gesetzt haben, zu einem grossen Unfug ausgewachsen hat[1]). Um diesem Treiben den Nährboden zu entziehen, verlangt Mielke die Beseitigung der strittigen Begriffe; ausserdem regt er an, es solle im Gesetz festgestellt werden, dass die Pflicht zur Quellenangabe sich auch auf Nennung des Verfassernamens erstrecke. Seine Vorschläge fasst er in folgender Neuformulierung des § 18 zusammen:

1. Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel . . ., soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind (Nachdruck verboten). Beim Abdruck ist die Quelle und gegebenen Falls der Name des Verfassers deutlich anzugeben.
2. (Kurze) Nachrichten tatsächlichen Inhalts jeder Art dürfen aus Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt werden, doch ist bei Telegrammen stets die Quelle anzugeben.
3. Unzulässig ist der Abdruck von belletristischen und feuilletonistischen Erzeugnissen sowie von Aufsätzen wissenschaftlichen, technischen und fachlichen Inhalts, doch dürfen einzelne kleine Teile aus Aufsätzen und Feuilletons unter Angabe der Quelle und des Verfassers wiedergegeben werden.

Begrüssenswerte Neuerungen brächten nur die Absätze 1 und 2, wenn sie auch nicht so vordringlicher Natur sind, um eine Umgestaltung des Gesetzes zu rechtfertigen; denn nach der überwiegend vertretenen Meinung ist bereits nach dem gegenwärtigen Rechtszustand als Quelle auch der Verfassername zu nennen. Was dagegen den Absatz 3 betrifft, so hiesse es nur

[1]) Vergl. den im Zeitungsverlag 1907, Sp. 1329 ff enthaltenen interessanten Selbsthilfeversuch, durch eine Zusammenstellung der Adressen der Korrespondenzen und ihrer Stellung zum Nachdruck (Chiffre-Schlüssel) Nachdrucksprozesse zu verhindern.

einen dehnbaren Begriff an die Stelle eines andern setzen; mit gutem Recht ist darauf hingewiesen worden [1]), es sei nicht einzusehen, weshalb der gleichfalls sehr unbestimmte Begriff des feuilletonistischen Erzeugnisses und des Aufsatzes in seiner Abgrenzung von den Nachrichten tatsächlichen Inhalts der Praxis geringere Schwierigkeiten bereiten sollte als der Begriff der Ausarbeitung.

Wir kommen demnach gegenüber den in dieser Richtung sich bewegenden Reformbestrebungen zu folgendem Ergebnis: Es ist allerdings nicht zu leugnen, dass die Unterscheidung der fraglichen Begriffe oft nicht leicht ist und dass die dadurch hervorgerufene Unklarheit eine grosse Zahl von Nachdrucksprozessen heraufbeschworen hat, wenn auch nicht übersehen werden darf, dass oft nicht so sehr die Unbestimmtheit des Gesetzes als die Unkenntnis und Unvertrautheit mit seinen Bestimmungen ein gut Teil daran Schuld gewesen sein mag. Eine Vereinfachung der Regelung des Zeitungsurheberrechts wäre wohl zu befürworten; allein bislang fehlt es noch an wirklich brauchbaren Vorschlägen, die eine Besserung bedeuten würden; sämtlichen Interessen ausgleichend gerecht zu werden, ist gerade auf diesem Gebiete eine äusserst schwierige Sache.

Ausser den bisher behandelten kritischen Bestrebungen macht sich die Opposition gegen den § 18 noch in anderer Richtung geltend. So wurde bei der Tagung des Verbandes der Deutschen Journalisten- und Schriftstellervereine in Darmstadt im Jahre 1905 beschlossen, es sei eine Abänderung des Absatzes 1 in dem Sinne erwünscht, dass der Abdruck mit Quellenangabe unbeschadet des Honoraranspruchs gestattet sei. Allein die Anerkennung dieses Grundsatzes würde, wie Fuld [2]) treffend ausführt, einen Bruch mit dem geltenden Urheberrecht bedeuten; es hiesse eine Identifizierung des Rechts des Urhebers mit seinem Honoraranspruch, während doch das Urheberrecht in seiner Eigenschaft als immaterielles Recht ein Ausfluss des Persönlichkeitsrechts sei, dessen Bedeutung man nicht gerecht werde durch eine sich auf die Vermögenssphäre beschränkende Würdigung. Eine dankenswerte An-

[1]) Landsberg a. a. O. S. 155, Anm. 1.

[2]) Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1905, S. 326ff: „Soll § 18 des Urheberrechtsgesetzes abgeändert werden?“

regung gab dagegen dieselbe Tagung mit dem Beschluss, es werde für dringend wünschenswert erachtet, dass der Austrag der zivilrechtlichen Streitigkeiten aus § 18 auf schiedsgerichtlichem Wege erfolge. Auf denselben Standpunkt stellte sich die Dresdener Versammlung des Verbandes im Jahre 1907, indem sie empfahl, bei Nachdrucksfällen zunächst den Weg friedlicher Verständigung durch ein Schiedsgericht zu versuchen.

Eine Ausnahmestellung der Presse wird weiter in dem Sinne befürwortet, dass der Irrtum des Abdruckers darüber, ob ein strafbarer Nachdruck vorliege oder nicht, Straflosigkeit begründen solle. Allein der Irrtum darüber, ob es sich im einzelnen Falle um eine Ausarbeitung oder eine vermischte Nachricht handelt, ist ein Rechtsirrtum, wie die Praxis des öfteren betont hat, der nach allgemeinen Grundsätzen unbeachtlich ist[1]). Es lässt sich nicht einsehen, weshalb gerade für die Tagespresse ein Privileg geschaffen werden sollte.

Man hat ferner gegen § 18 geltend gemacht, die Möglichkeit, politische Artikel durch Vorbehalt gegen Nachdruck zu schützen, schade der freien politischen Diskussion. Allein dieser Vorwurf dürfte angesichts der Praxis ungerechtfertigt sein; von der befürchteten Beschränkung ist in der Tat nichts zu verspüren. Es wird ja von der Schutzmöglichkeit äusserst selten Gebrauch gemacht, da die politischen Schriftsteller und die Zeitungen selbst in den meisten Fällen das grösste Interesse an möglichster Verbreitung ihrer Ansichten haben. Die hier vertretene Auffassung wird unterstützt durch die Tatsache, dass bei der Neuregelung der Berner Uebereinkunft auf der Berliner Konferenz (14. Oktober bis 14. November 1908) in dem Art. 9 die Ausnahmestellung der politischen Artikel in Art. 7 Abs. 4 beseitigt und für sie wie für andere Artikel die Schutzmöglichkeit durch Nachdrucksverbot geschaffen wurde.[2])

[1]) a. M. in ausführlicher Begründung Allfeld S. 239 ff.

[2]) Eine amtliche Ausgabe der Beschlüsse liegt noch nicht vor. Siehe eine nichtamtliche Uebersetzung in Gewerbl. R.-Schutz u. Urh.-R. 1908, S. 334. Der einschlägige Art. 9 lautet hiernach:

„Feuilleton-Romane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Ver-

Es wird endlich gefordert eine Novelle zum Urheberrecht mit besonderen Bestimmungen über literarische Besprechungen in der Tagespresse. Diese Forderung knüpft an einen Fall aus der Praxis an, der seinerzeit allgemeines Aufsehen erregt hatte und um seiner grundsätzlichen Bedeutung willen hier etwas ausführlicher besprochen sei [1]). Der verantwortliche Redakteur der Kölnischen Volkszeitung wurde wegen teilweiser Wiedergabe eines in den preussischen Jahrbüchern erschienenen 6 grosse Druckseiten umfassenden Aufsatzes von Dr. H. „Die Aussichten der jungen Juristen" auf Grund der §§ 38, 41 U.G. verurteilt. Der beanstandete Artikel bestand in einer kurzen Mitteilung von etwa 30 Zeilen, die einen knappen Auszug des erwähnten Aufsatzes unter Hinzufügung einer Nutzanwendung an die jungen Juristen enthielt. Das Reichsgericht führte in dem die Sache an die Strafkammer — diese hatte zunächst freigesprochen — zurückverweisenden Urteil vom 7. November 1904 aus, der Artikel sei nicht die blosse Mitteilung des wesentlichen Inhalts, sondern die Wiedergabe eines Teiles des H.'schen Aufsatzes; ein besonderes Recht der Tagespresse Mitteilungen zu machen, wie sie sonst nach dem Gesetz verboten seien, bestehe nicht. Es komme also nur darauf an, ob die Arbeit eine selbständige Arbeit sei. Eine solche setze voraus, dass der Verfasser die Teile des fremden Werkes nur wiedergibt, weil und insoweit sie der eigenen Besprechung dienen

bandslandes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilleton-Romane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist. Es ist jedoch die Quelle anzugeben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz dieser Uebereinkunft findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen".

Vergl. hierzu die von der Pariser *Association littéraire et artistique* vorgeschlagene einfachere Neufassung des Art. 7 der Berner Uebereinkunft, abgedruckt im „Zeitungsverlag" 8. Jg., Sp. 1038.

[1]) Siehe darüber Köln. Volkszeitung No. 106 v. 6. Februar 1905, Köln. Zeitung No. 16 v. 5. Januar 1905; Preussische Jahrbücher Bd. 119, 2. Heft 1905.

sollen, dass der Zweck und der Gegenstand der Arbeit nicht der sei, das fremde Werk selbst zur Kenntnis anderer zu bringen, sondern der, eigene Gedanken auszusprechen. In diesem Sinne sei der Artikel keine selbständige Arbeit. Wenn auch die Presse die Aufgabe habe, ihren Lesern das für sie Wissenswerte mitzuteilen, so dürfe dies doch nicht durch ganzen oder teilweisen Nachdruck der Schriftwerke anderer, wenn auch in der äusseren Form einer Besprechung geschehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Auffassung des Begriffs „Teilweiser Nachdruck" in dem Urteil nicht gar zu engherzig ist, ob sie insbesondere mit der vom Reichsgericht an anderer Stelle[1]) vertretenen Ansicht über partiellen Nachdruck sich deckt, wonach ein solcher nur anzunehmen ist, wenn ein irgendwie erheblicher Teil des fremden Schriftstücks unbefugt vervielfältigt wird, wobei die Erheblichkeit nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnisse desselben zum ganzen Schriftwerk zu bemessen ist. Jedenfalls haben die Stimmen nicht Unrecht, die von einer Lücke im Gesetz sprechen und im Interesse der Schriftsteller selbst und der Allgemeinheit ein erweitertes Zitierrecht der Presse in dem Sinne fordern, dass auszugsweise Mitteilungen aus einem Werk auch ohne besonderen kritischen Apparat erlaubt sein sollen[2])[3]).

1) Urteil v. 10. Juli 1906 J.W.S. 798, No. 79.

2) Vergl. Mielke in dem oben angeführten Aufsatz; Landsberg a. a. O. S. 184; Galli in der D.J.Z. 1905, S. 237/8.

3) Interessant ist die Folgerung, die Delbrück in den Preussischen Jahrbüchern aus dem Reichsgerichtsurteil vom 7. November 1904 gezogen hat: Er gab generell alle in der Zeitschrift erscheinenden Artikel für kürzere oder längere Auszüge auch mit wörtlicher Wiedergabe von einzelnen Absätzen, Tabellen u. dergl. frei.

II. Teil.

Die Zeitung im Verlagsrecht.

§ 12.

I. Geschichtliches.

Die eigenartige Natur der Zeitung, die besonderen Beziehungen zwischen Herausgeber, Redakteuren, Mitarbeitern und Verlegern erheischen für die Zeitung auch im Verlagsrecht eine von der Norm abweichende Regelung. Diese Notwendigkeit einer Sonderstellung der Tagespresse wurde erst in der allerjüngsten Zeit erkannt, als Praxis und Wissenschaft ein eigentliches Verlagsrecht herausgebildet hatten; ihren klarsten Ausdruck hat diese Erkenntnis in dem deutschen Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 gefunden, das von allen Gesetzen über das Verlagsrecht den Gegenstand des Zeitungsverlags am eingehendsten regelt. Die älteren deutschen Gesetze enthalten nur spärliche Bestimmungen über den Zeitungsverlag; in der Regel sind die Zeitungen als solche nicht besonders genannt, sondern unter dem Begriff „Sammelwerk" mit inbegriffen. Hauptsächlich handelt es sich bei diesen Bestimmungen um die Frage, wann der Verfasser eines Beitrags zu einem Sammelwerk wieder frei über diesen verfügen darf. So schreibt z. B. Artikel 10 des bayerischen Gesetzes vom 28. Juni 1865 vor:

> „Durch Ueberlassung einzelner Aufsätze, Gedichte etc. zum Abdruck in Zeitschriften, Almanachen, lexikalischen und anderen Sammelwerken begibt sich der Urheber zugunsten des Verlegers des Sammelwerks vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft mit demselben nur der Befugnis, sein Erzeugnis innerhalb 2 Jahren nach dem Erscheinen desselben in einem anderen derartigen Werk abdrucken zu lassen".

Mandry[1]), der Kommentator des Gesetzes, bemerkt dazu ausdrücklich, dass diese Vorschrift auf alle Sammelwerke einschliesslich der Zeitungen Anwendung finde. Ebenso bestimmte das Gesetz vom 11. Juni 1870 in § 10, dass der Verleger ein für die Dauer von 2 Jahren ausschliessliches Recht an den Beiträgen zu einem periodischen Sammelwerk habe. Vorschriften über den Zeitungsverlag, wenigstens mittelbar, insofern von Sammelwerken die Rede ist, finden sich noch in der Sachsen-Coburg-Gothaer Verordnung vom 18. September 1828 (§ 5), im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen (§ 1140) in dem Berger'schen Entwurf zu einem Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend 1845 (§ 25), in dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern, Teil III, Recht der Schuldverhältnisse, München 1861 (Artikel 840, 841)[2]), endlich in der Verlagsordnung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler (§ 35, 36), die mangels einer einheitlichen Kodifikation als Sammlung der Rechtsgewohnheiten und Usancen grosse Bedeutung hatte. Das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich gewährte dem Verfasser von Zeitungsartikeln ein freies Verfügungsrecht gegenüber dem Verleger, indem es in § 1604 bestimmte[3]):

> „Zeitungsartikel (und einzelne kleinere Aufsätze in Zeitschriften) darf der Verfasser auch selbständig in einem besonderen Werk herausgeben, ohne das Autorrecht des Verlegers oder Unternehmers der Zeitung (oder Zeitschrift) zu verletzen".

Als Grund für diese Ausnahmebestimmung gegenüber dem Buchverlag führt Bluntschli in seinem Kommentar den Umstand an, „dass Zeitungen (und Zeitschriften) ihre Bedeutung in dem vorübergehenden Zeitmoment haben und es für den Verleger unerheblich ist, wenn die einzelnen Artikel später noch einmal gedruckt und aufbewahrt werden". In Anlehnung an die Vorschrift des Züricher Gesetzbuchs gibt das Schweizer Obligationen-Recht

[1]) a. a. O. S. 166, 167.

[2]) Die beiden letzteren Entwürfe bei W. Petsch, die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlagsvertrag, Leipzig 1870, S. 99, 100.

[3]) Aus W. Petsch a. a. O. S. 96.

vom 1. Januar 1883 in Artikel 376 dem Verlaggeber von Zeitungsartikeln das Recht, sie jederzeit weiter zu veröffentlichen.

II. Das geltende Zeitungsverlagsrecht.

§ 13.

1. Verlagsvertrag — Ueberlassungsvertrag; Allgemeiner Grundsatz.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verfasser und Verleger sind auf dem Gebiete des Zeitungswesens mannigfaltiger Natur. Eigentliche Verlagsverträge, wonach der Verleger einerseits das ausschliessliche Recht an dem Beitrag erwirbt, anderseits die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt, sind ziemlich selten[1]), wenn auch ihrem Abschlusse gesetzlich nichts im Wege steht. Vielmehr handelt es sich in der Regel um einfache Ueberlassungsverträge, auf Grund deren der Verfasser dem Verleger lediglich die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags gewährt, ohne dass der Verleger hierzu verpflichtet wird; er erwirbt also nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht an dem Beitrage[2]). Die Verkehrsbedürfnisse schufen diese — den vom Buchverlag abweichenden Interessen des Zeitungswesens entsprechende — Vertragsform. Neben den eigentlichen Verlags- und den Ueberlassungsverträgen kommen noch eine Reihe anderer, wie Dienst-, Werk-, Kaufverträge vor, die nach den Bestimmungen des B.G.B. beurteilt werden müssen, bald im Verein mit, bald ohne Verlagsverträge[3]).

Bei der dispositiven Natur der verlagsrechtlichen Bestimmungen ist es vollkommen der Parteiwillkür überlassen, die Auswahl der den gegenseitigen Interessen entsprechendsten Vertragsform zu treffen. Dabei wird vor allem die Stellung des Verfassers zum Verleger massgebend sein. Bald handelt es sich um ständige Mitarbeiter, die in einem festen Vertragsverhältnis zu dem Zeitungsunternehmen

[1]) Motive S. 88, Fischer a. a. O. S. 84.

[2]) Allfeld S. 543, Mittelstädt-Hillig S. 139, Voigtländer S. 256, derselbe „Handbuch“ S. 92. Vergl. Heydemann-Dambach, die preuss. Nachdrucksgesetzgebung S. 182f, 194.

[3]) Fischer S. 84.

stehen, bald nur um gelegentliche Mitarbeiter, bald tritt der Verfasser überhaupt nicht mit seiner Person hervor — „aus dem Publikum eingesandt", „Stimmen aus dem Publikum"; bald handelt es sich um bestellte Arbeiten, bald um freie Arbeiten ohne jede Bindung des Verlegers und Verfassers [1]).

Mag nun ein Verlagsvertrag mit all seinen Rechtsfolgen oder ein blosser Ueberlassungsvertrag vorliegen, für beide Formen stellt § 41 V.G. unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass die Parteien nichts anderes vereinbart haben, den Grundsatz auf, dass die Vorschriften des Verlagsgesetzes Platz greifen, soweit sich nicht aus den §§ 42—46 ein anderes ergibt. Und zwar gilt diese Bestimmung im allgemeinen in gleicher Weise für Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodische Sammelwerke. Die Vorschrift, wonach das Verlagsgesetz auch auf die vom Verlagsvertrag wesentlich abweichenden Ueberlassungsverträge Anwendung findet, greift eigentlich über die Aufgabe des Gesetzes, die verlagsrechtlichen Beziehungen zu regeln, hinaus. Allein bei dem Zusammenhang, — sagen die Motive (S. 88) —, welcher zwischen beiden Rechtsverhältnissen vielfach besteht, erschien es sachgemäss, den Gegenstand im Rahmen des Verlagsgesetzes gleichfalls zu regeln.

Nach dem in § 41 V.G. ausgesprochenen Grundsatz haben für das Zeitungsverlagswesen insbesondere Geltung die §§ 4 (Verwertung von Teilen eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe), 10 und 11 (Beschaffenheit der vom Verfasser zu liefernden Niederschrift und Zeitpunkt der Ablieferung), 12 (Aenderungsrecht des Verfassers), 22—24 (Vergütung). Bei der Wichtigkeit des letzten Punktes, der Vergütung, dürfte eine kurze Besprechung in einem gesonderten Abschnitt umsomehr am Platze sein, als hierin vom Buchverlag teilweise abweichende Verhältnisse herrschen.

Anmerkung: Der in § 41 ausgesprochene Grundsatz, dass die Vorschriften des Verlagsgesetzes auf Zeitungsbeiträge Anwendung finden vorbehaltlich der in den §§ 42—46 festgelegten Ausnahmebestimmungen, gilt auch für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art im Sinne des § 1 U.G. Siehe hierüber Voigtländer, Urh. u. Verl. R. S. 259, 169, der unterscheidet

[1]) Hierüber Fischer a. a. O. S. 84.

zwischen solchen Abbildungen, die vom Verfasser geliefert sind und solchen, die der Verleger von dritten bestellt hat.

Für Werke der bildenden Kunst und der Photographie gilt § 11 des Kunstschutzgesetzes vom 9. Jan. 1907, der in Anlehnung an § 42 V.G. bestimmt, dass über einen Beitrag, der für eine Zeitung (eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk) zur Veröffentlichung angenommen wird, der Urheber anderweit verfügen darf, soweit nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll. Hat der Verleger ausschliessliche Rechte erhalten, so darf der Urheber, soweit nichts anderes vereinbart ist, anderweit über den Beitrag verfügen, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 14.

2. Die Vergütung.

In der Kommission[1]) war die Aufnahme folgender Bestimmungen angeregt worden, da sie der Billigkeit entsprächen:

a) Die Annahme eines Beitrags begründet, sobald der Abdruck erfolgt, den Anspruch auf Honorar;

b) werden von einer Zeitung vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten in der dem Verfasser eigenen Form nachgedruckt, so steht diesem ein Honoraranspruch zu.

Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, dass die Frage der Honoraransprüche in § 22, der vermöge der Verweisung des § 41 Anwendung finde, befriedigend gelöst sei, dass es daher überflüssig und auch nicht wünschenswert sei, hier nochmals Vorschriften über denselben Gegenstand aufzunehmen. Da der Vorschlag nicht aufgegriffen wurde, blieb es bei der durch die Verweisung des § 41 geschaffenen Rechtslage.

Nach den hiernach einschlägigen Bestimmungen der §§ 22—24 hat der Verfasser einen Anspruch auf Vergütung, die in der Regel nach der Zahl der Zeilen berechnet wird, nur bei ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung; eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes nur gegen eine solche zu erwarten ist. Dies wird

[1]) K.B. S. 55, 56.

sich nach der Beschaffenheit des Beitrags, nach der Stellung des Verfassers zum Verleger richten; bei den sogenannten „aus dem Publikum eingesandt" wird z. B. in der Regel an eine Vergütung nicht gedacht. So führt auch die Begründung zu § 22 aus: „In vielen Fällen ist ohne weiteres aus den Umständen zu entnehmen, dass der Verfasser eine Vergütung nicht beanspruchen will; besonders häufig trifft dies bei der Einsendung von Beiträgen an Zeitungen und Zeitschriften zu. Es würde deshalb mit den tatsächlichen Verhältnissen und der Verkehrssitte in Widerspruch stehen, wenn das Gesetz die in schriftstellerischen Kreisen vielfach gewünschte Vorschrift aufnehmen wollte, dass eine Vergütung gezahlt werden müsse, sofern nicht das Gegenteil ausbedungen worden ist". Bei ständiger Mitarbeiterschaft, bei Berufsjournalisten, Reportern wird stets die Ueberlassung der Beiträge nur gegen Honorar zu erwarten sein. Dass über die Vergütung nichts vereinbart wird, kommt im Zeitungsbetrieb häufiger als im Buchverlag vor. Es hängt dies mit der im Zeitungswesen notwendigen Hast zusammen, mit dem Mangel an Zeit, der es dem Verleger in der Regel gar nicht gestattet, bei der grossen Zahl von Einsendungen erst noch des Langen und Breiten über die Vergütung Erörterungen zu pflegen. Es ist Sache des Verfassers, rechtzeitig und deutlich seine Honorarforderungen zu stellen, so dass der Verleger sich über die Ansprüche des Einsenders klar ist und sich für oder gegen Annahme entscheiden kann.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so gilt eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart (§ 22, Absatz 2). Als Maßstab für die Angemessenheit werden regelmässig die bei der Zeitung sonst üblichen Sätze gelten können. In der Einsendung eines Beitrages ohne ausdrückliche Vereinbarung kann man eine stillschweigende Annahme der von dem Blatte sonst gezahlten Honorarsätze erblicken[1]); jedenfalls muss der Verfasser die von einer Zeitung allgemein bekannt gegebenen Vergütungsbestimmungen, wenn sie auch ihm bekannt waren, gegen sich gelten lassen[2]). Die Höhe der von den Zeitungen gezahlten

[1]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 223.

[2]) Mittelstädt-Hillig S. 140.

Honorarsätze richtet sich, wie Voigtländer[1]) sagt, „nach den Ansprüchen an die Frische der Ware und an den Umfang des ausschliesslichen Rechts. Das Weltblatt, das seine Feuilletons nur im Manuskript und für den ersten Abdruck erwirbt und durch seine grosse Verbreitung die nochmalige Verwertung erschwert, hat dafür grosse Summen zu zahlen; das Lokalblatt erhält die schon dutzendmal und hundertmal abgedruckte Novelle für wenige Mark".

Ueber den Zeitpunkt der Fälligkeit der Vergütung bestimmt § 23 V.G., dass die Vergütung regelmässig bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten ist. Ist jedoch die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist. Die wortgetreue Anwendung dieser Vorschrift würde als zu umständlich im Zeitungswesen zu Unzuträglichkeiten führen. Es ist deshalb Sitte, dass allvierteljährlich oder in kürzeren regelmässigen Abschnitten über die Vergütung abgerechnet wird, ein Verfahren, das natürlich nur auf der freien Vereinbarung der Parteien beruht, da sonst der Verfasser den Verleger durch Mahnung in Verzug setzen könnte[2]).

§ 15.

3. Herausgeber (Redakteur) und Verleger[3]).

Häufig schliesst der Verleger die Verträge mit den Verfassern der einzelnen Beiträge nicht direkt ab, sondern es besorgt dies eine Mittelsperson, der Herausgeber, oft auch Redakteur genannt. Zwar sind gerade im Zeitungsbetrieb die Fälle nicht selten, in denen der Verleger selbst die literarische Leitung des Unternehmens und die Vertretung gegenüber den Mitarbeitern ausübt, in der

[1]) Handbuch S. 93.

[2]) Vergl. Fischer a. a. O. S. 90/91.

[3]) Vergl. hierzu Müller Aegid, die Anwendbarkeit der Vorschriften des B.G.B. über den Dienstvertrag auf das Rechtsverhältnis zwischen Redakteur, Verleger und Berichterstatter, Fulda 1906; Krückemeyer, „das Rechtsverhältnis zwischen Redakteur und Verleger" im Zeitungsverlag 1907 Sp. 594ff, 625f; Kuhlenbeck im Zeitungsverlag 1902 Sp. 50ff, 75f. Siehe oben § 4 S. 16/19.

Regel sind jedoch Herausgeber und Verleger verschiedene Personen. Da bei der Beratung des Gesetzes Zweifel aufgetaucht waren, ob die von dem Herausgeber abgeschlossenen Verträge auch den Verleger verpflichten, war im Interesse grösserer Klarheit beantragt worden, dem § 41 einen Satz beizufügen, der bestimmte, dass im Zweifel die Annahme eines Beitrags durch den Herausgeber im Namen des Verlegers erfolgt sei. Die Kommission lehnte jedoch die Aufnahme dieses Satzes ab, da sich die Norm im Zweifel von selbst verstehe[1]). In derselben Richtung wie obiger Antrag bewegte sich ein Vorschlag des Vereins Berliner Presse mit folgender Begründung[2]): „Es ist vielfach als eine lästige Erschwerung eines Rechtsstreits gegen eine Zeitschrift oder eine Zeitung empfunden worden, dass der Verleger im Falle von Honorarforderungen die Passiv-Legitimation bestritt. Es erschiene daher dringend notwendig, den Verleger grundsätzlich als den durch die im Namen der Zeitung oder Zeitschrift abgeschlossenen Verträge verpflichteten Teil zu erklären".

Nach der derzeitigen Rechtslage beantwortet sich die Frage, um die es sich hier handelt, nach allgemeinen Grundsätzen und zwar je nach den Umständen des einzelnen Falles verschieden. In der Regel wird der Herausgeber als bevollmächtigter Vertreter des Verlegers tätig sein: dann entstehen die Rechtswirkungen der abgeschlossenen Verträge gemäss § 164 B.G.B. unmittelbar für und gegen die Person des Verlegers als des Vertretenen. Ist der Herausgeber im Verlagsgeschäft fest angestellt, dann ist er regelmässig Handlungsbevollmächtigter, es gelten also für ihn die Bestimmungen der §§ 54, 57, 58 H.G.B. Schliesst der Herausgeber ohne Vertretungsmacht für den Verleger einen Vertrag ab, dann hängt gemäss § 177 B.G.B. die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.

Es ist allerdings auch noch die rechtliche Konstruktion denkbar, dass zunächst der Herausgeber im eigenen Namen mit dem Verfasser einen Verlagsvertrag abschliesst, in seiner Person das Verlagsrecht erwirbt und es dann wieder nach der ihm obliegenden Verpflichtung auf den Verleger überträgt. Doch sind diese Fälle

[1]) K.B. S. 55.

[2]) Börsenblatt 1900 No. 288 Beil.

nach Voigtländer[1]) wohl selten, schon aus dem Grunde, weil „der Herausgeber gar kein Interesse daran hat, sich in die Rechtsverhältnisse zwischen Verleger und Mitarbeitern verantwortlich einzuschieben".

§ 16.

4. Rechtsstellung des Verfassers und des Verlegers im allgemeinen.

Die Rechtsstellung des Verfassers und des Verlegers ist, wie bereits oben bemerkt, eine durchaus verschiedene, je nachdem zwischen ihnen ein eigentlicher Verlagsvertrag oder ein blosser Ueberlassungsvertrag abgeschlossen wurde. Im ersteren Fall erwirbt der Verleger nach den allgemeinen Grundsätzen des Verlagsrechts das ausschliessliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, während der Verfasser sich jeder weiteren Verfügung zu enthalten hat, im letzteren Fall erhält der Verleger nur die Erlaubnis den Beitrag zu veröffentlichen, ohne dass sich der Verfasser seines Verfügungsrechtes begibt. Die zweite Form des Verhältnisses zwischen Verfasser und Verleger ist bedeutend häufiger anzutreffen[2]). Dieser Tatsache trägt auch das Gesetz Rechnung, wenn es im § 42, Absatz 1 bestimmt:

> „Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Verleger das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag".

Es streitet also die Vermutung[3]) für den Abschluss eines Vertrags, nach welchem der Verleger nicht das Verlagsrecht erhalten, sondern dem Verfasser das Verfügungsrecht über seinen Beitrag verbleiben soll[4]). Diese Vermutung kann durch den aus

[1]) Urh.- u. Verl.-R. S. 164.

[2]) Vergl. Henneberg, Die Rechtsstellung des Verlegers im modernen Recht, S. 65.

[3]) In der Kommission — Bericht S. 56 — war beantragt worden, es solle der Verleger nur dann ein ausschliessliches Recht erhalten, wenn es der Verfasser ausdrücklich erkläre.

[4]) Diese Vorschrift hat auch für dritte Bedeutung, die einen geschützten Beitrag abdrucken wollen, insofern sie sich im Zweifel mit dem Verfasser auseinandersetzen müssen; vergl. Strehlen „Abdruck von Zeitungsartikeln" im Börsenblatt 1904, S. 47, 56.

den „Umständen" zu führenden Gegenbeweis entkräftet werden, dass der Verleger das ausschliessliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung erhalten habe[1]). Diese Bestimmung verdankt ihre Entstehung der Berücksichtigung der Verkehrssitte und der im Zeitungswesen herrschenden Gepflogenheit, dass ein Verfasser mit Wissen der Gegenpartei häufig einen Beitrag mehreren ausser Konkurrenz stehenden Zeitungen anbietet — eine Praxis, die besonders auf die parlamentarischen und gerichtlichen Berichterstatter zutrifft[2]). Ausschliesslichkeit des Vervielfältigungsrechts bedingen sich die Zeitungen eben in der Regel nur für ihr Absatzgebiet zum Ausschluss der Konkurrenz aus, da eine weitere Beschränkung des Verfügungsrechts des Verfassers für sie keinen Sinn hätte[3]).

Die Umstände, aus denen zu folgern ist, dass der Wille der Parteien auf ausschliessliche Rechte des Verlegers gerichtet war, sind mannigfaltiger Natur. Es kann hier in Betracht kommen die Art der Beiträge, ihre Herkunft, ob von regelmässigen Mitarbeitern, ob von mechanisch vervielfältigten Korrespondenzen, oder ob freiwillige Einsendungen[4]). Nach der Begründung (S. 89) zählt hierher der Umstand, dass der Beitrag zu einem Zeitungsunternehmen geliefert wird, das die Uebertragung des ausschliesslichen Rechts allgemein verlangt. Will sich der Autor einer solchen Zeitung gegenüber sein Verfügungsrecht wahren, so muss er es sich bei der Einsendung ausdrücklich ausbedingen. Umgekehrt verhält es sich bei der Einsendung von vermischten Nachrichten und Tagesneuigkeiten, die gemäss § 18 U.G. allgemein abgedruckt werden dürfen; hier ist ohne weiteres anzunehmen, dass der Verleger kein ausschliessliches Recht erhalten soll[5]). Weiter gestattet die äussere Form eines Beitrags einen Rückschluss darauf, ob das Verlagsrecht eingeräumt werden sollte oder nicht. Aus der Tatsache, dass ein Artikel hektographiert, metallographiert oder sonst mechanisch vervielfältigt eingesendet wird, ergibt sich, dass

[1]) Allfeld S. 544, Mittelstädt-Hillig S. 141.

[2]) Röthlisberger, Bericht an den Pressekongress Wien 1904; abgedruckt Gew. Rechtsschutz u. Urh.-Recht 1904, S. 277 ff.

[3]) Voigtländer, Urheber- u. Verlagsrecht S. 257; Handbuch S. 93.

[4]) „ „ „ „ S. 257.

[5]) Begründung S. 88.

er gleichzeitig an mehrere Blätter eingereicht worden ist[1]), dass also der Autor sein Verfügungsrecht behalten wollte; dies trifft vor allem für die sogen. Zeitungskorrespondenzen zu. Auch aus der Höhe des Honorars kann sich ergeben, ob der Verleger nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht oder ausschliessliche Befugnisse erhalten soll; denn selbstverständlich werden Artikel, die von diesem und jenem Blatt gleichzeitig veröffentlicht werden, für die einzelne Zeitung einen geringeren Wert haben als sogenannte Originalartikel und demgemäss niedriger bezahlt werden[2]). Der Umstand, dass überhaupt keine Vergütung gezahlt wird, spricht jedenfalls dafür, dass der Verfasser die Verfügung über den Beitrag behält. Die Annahme der Verschaffung ausschliesslicher Verlegerrechte wird begründet durch die Tatsache, dass der Verfasser schon wiederholt Beiträge an ein Zeitungsunternehmen geliefert hat, das jedesmal Einräumung des Verlagsrechts verlangte[3]). Endlich kann wohl im allgemeinen die Verkehrssitte geltend gemacht werden, wonach Zeitungen sich in der Regel kein ausschliessliches Recht ausbedingen, während dies bei Zeitschriften meist der Fall ist[4]).

Die „Umstände", welche für die Ausschliesslichkeit der Verlegerrechte sprechen, sind objektiv zu prüfen, massgebend ist nicht das subjektive Ermessen des Verfassers, wie es die in der Kommission (Bericht S. 56) beantragte Fassung, „sofern nicht der Verfasser aus den Umständen entnehmen muss", wollte. Der Verfasser kann jedoch nach Allfeld[3]) „im einzelnen Fall dartun, dass trotz der für Einräumung des Verlagsrechts sprechenden Umstände seine Absicht eine andere war und dass er diese andere Absicht ausdrücklich ausgesprochen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass nach der Verkehrssitte aus den gegebenen Umständen der auf die Einräumung des Verlagsrechts gerichtete Wille zu entnehmen sei. Damit entfällt aber nicht ohne weiteres das ausschliessliche Recht des Verlegers. Der Verfasser kann nur

[1]) Fischer S. 86, Allfeld S. 545, Mittelstädt-Hillig S. 142, Müller S. 405.

[2]) Mittelstädt-Hillig S. 142.

[3]) Allfeld S. 545.

[4]) Allfeld S. 545, Mittelstädt-Hillig S. 142, Voigtländer S. 257, 258.

seine dieses Recht begründende stillschweigende Willenserklärung gemäss § 119 B.G.B. wegen Irrtums anfechten".

Hat nun der Verleger ausnahmsweise, sei es auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung oder nach den begleitenden Umständen, das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten, so hätte damit nach allgemeiner Regel der Verfasser endgültig das Verfügungsrecht über den Beitrag verloren. Für das Zeitungswesen wie überhaupt für die periodischen Sammelwerke ist jedoch das Interesse an einer ausschliesslichen Berechtigung zeitlich begrenzt. Ist einmal die Nummer, welche den betreffenden Beitrag enthält, erschienen, so kann es der Zeitung, da Neuauflagen kaum jemals vorkommen, also der Vertrieb des Blattes durch eine anderweitige Verfügung dann nicht mehr geschädigt oder beeinträchtigt werden kann, vollkommen gleichgültig sein, wenn der Verfasser den Beitrag nachher, sei es in einer anderen Zeitung oder sonst in einer Sonderausgabe, nochmals veröffentlicht. Die Ausschliesslichkeit hat also hier nur den Sinn der Priorität. Demgemäss bestimmt auch Absatz 2 des § 42 V. G., dass der Verfasser, der einen Beitrag mit Einräumung eines ausschliesslichen Rechtes zu einer Zeitung geliefert hat, alsbald nach dem Erscheinen anderweit über den Beitrag verfügen darf. Im Entwurf war, wie es für Zeitschriften und andere periodische Sammelwerke jetzt gesetzliche Vorschrift ist, auch für Zeitungen eine einjährige Enthaltungsfrist vorgesehen, gerechnet von dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Beitrag erschienen ist. Auf Grund eines Kommissionsbeschlusses wurde dann die Sonderbestimmung für Zeitungen aufgenommen, welche die Verfügungsbeschränkung des Verfassers auf das geringst mögliche Mass festsetzt. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Urheber- und Verlagsgesetze der meisten Länder[1]). Der Zeitpunkt des Erscheinens, der für die Wiedererlangung des freien Verfügungsrechtes massgebend ist, deckt sich mit dem öffentlichen Angebot der Vervielfältigung an das Publikum. Das „Erscheinen" bezeichnet also im Gegensatz zur Veröffentlichung, welche alle

[1]) Vergl. Röthlisberger, Bericht zum 9. Internationalen Pressekongress in Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1904, S. 277 ff, wo eine Uebersicht über die Regelung der Frage in den einzelnen Ländern gegeben ist.

Handlungen umfasst, durch die das Werk an die Oeffentlichkeit gebracht wird, die Zugänglichmachung, das öffentliche Angebot an das Publikum zum Zwecke des Absatzes[1]).

Gegen die für Zeitungen im Gegensatz zu den übrigen periodischen Sammelwerken getroffene Verkürzung der Enthaltungsfrist spricht sich Fuld[2]) aus, indem er der Befürchtung Raum gibt, dass die Verleger die Honorare niedriger bemessen werden, da am Tage nach dem Erscheinen eines Artikels dieser bereits in einem Konkurrenzblatt auch gedruckt sein kann. Die Sonderbestimmung werde einen Rückschlag auf die materiellen und immateriellen Verhältnisse der Schriftsteller ausüben. Diesem Bedenken ist auf den ersten Blick eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Allein, da es den Zeitungen meist nur auf die Priorität ankommt und sie überdies bei literarisch wertvollen Beiträgen auf dem Wege der Vereinbarung nicht selten die Weitergabe der Artikel an Konkurrenzblätter auch nach dem Erscheinen ausschliessen, so können sie auch keine Gründe für eine Kürzung der Vergütung geltend machen.

§ 17.

5. Anspruch des Verfassers auf Vervielfältigung und Verbreitung.

Dem Recht der ausschliesslichen Verfügung über den Beitrag entspricht im Buchverlag die Pflicht des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten gemäss §§ 14, 15 V.G., der Verlaggeber hat hierauf einen klagbaren Anspruch. Anders verhält es sich dagegen im Zeitungswesen, wo die Eigenartigkeit der Verhältnisse die Anwendung dieses Grundsatzes unmöglich macht. Bei der Fülle von Beiträgen, dem meist feststehenden Umfang der Blätter, den Rücksichten auf den Raum und auf die Gangbarkeit der Zeitung, dem stets wechselnden Bedürfnis kann sich der Verleger in den seltensten Fällen zur Vervielfältigung eines angenommenen Beitrags verpflichten[3]). Deshalb bestimmt das Gesetz in § 45, Absatz 2, dass dem Verfasser ein Anspruch auf Ver-

[1]) Allfeld S. 546, Mittelstädt-Hillig S. 142.

[2]) Im Börsenblatt 1901, No. 82.

[3]) Henneberg a. a. O. S. 13; Kohler, Urheberrecht 1906, S. 203.

vielfältigung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur zusteht, wenn ihm der Verleger den Zeitpunkt des Erscheinens bezeichnet hat. Bezüglich der Zeit, wann der Beitrag erscheinen soll, bedarf der Verleger eines gewissen Spielraumes, er muss immer eine Anzahl von Beiträgen auf Lager haben, er kann nicht „von der Hand in den Mund leben“ [1]). Es ist demnach im Zeitungswesen unmöglich, die sofortige Vervielfältigung nach der Ablieferung des Beitrags gemäss § 15 V.G. zu verlangen. Es steht im Ermessen des Verlegers, „nicht nur nach dem inneren Wert, sondern auch nach der Zeitgemässheit der Einsendungen, nach ihrer Beziehung zu anderen, nach ihrem Umfang zu bestimmen, wann ein Beitrag erscheinen soll“ [2]). In der Regel wird sich der Verleger überhaupt nicht binden [3]), es sei denn, dass es sich um Aufsätze aus der Feder hervorragender Autoren, um grössere Feuilletonartikel und dergl. handelt.

Der Zeitpunkt des Erscheinens kann ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzt werden, wobei nicht die Bezeichnung eines bestimmten Tages notwendig ist, vielmehr eine Angabe genügt, „aus welcher der Verfasser mit Sicherheit die Veröffentlichung und den ungefähren Zeitpunkt“ ableiten kann [4]). Hat der Verfasser ein Interesse daran, dass der Beitrag innerhalb einer bestimmten Zeit erscheine, so bezeichnet er zweckmässig beim Vertragsabschluss einen Zeitpunkt, bis zu dem der Artikel veröffentlicht werden soll [5]). Nimmt der Verleger den Beitrag an, ohne über die Zeitbestimmung etwas verlauten zu lassen, so gilt dies als stillschweigende Annahme und der Verfasser hat damit einen Anspruch auf Vervielfältigung innerhalb der von ihm festgesetzten Zeit [6]). Bezeichnet umgekehrt der Verleger dem Verfasser einen Zeitpunkt und stimmt dieser mit dem erkennbaren Willen des Verfassers auf baldige Veröffentlichung nicht überein, so gilt diese Erklärung des Verlegers nicht etwa als bedingte Annahme des Vertragsantrages des

[1]) Voigtländer S. 261.
[2]) Kohler a. a. O. S. 303.
[3]) Fischer S. 89.
[4]) Müller a. a. O. S. 411.
[5]) Mittelstädt-Hillig zu § 45, Anm. 1.
[6]) Allfeld S. 551, Mittelstädt-Hillig S. 148.

Verfassers, sondern gemäss § 150, Absatz 2 B.G.B. als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage[1]). Die Durchsetzung des Anspruchs auf Vervielfältigung oder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§ 18.

6. Kündigungsrecht des Verfassers.

Da der Verfasser in der Regel keinen Anspruch auf sofortige Veröffentlichung des Beitrages hat, entspricht es der Billigkeit, wenn ihm in § 45, Absatz 1 des Gesetzes das Recht eingeräumt ist, das Vertragsverhältnis unbeschadet seines Anspruches auf die Vergütung zu kündigen, falls der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wird. Dadurch wird der Verfasser von der Verpflichtung, sich einer anderweiten Verfügung zu enthalten, befreit. Kohler[2]) will dem Verfasser auch vor Jahresfrist ein Kündigungsrecht und zwar ohne den Anspruch auf die Vergütung gewähren, wenn die Verzögerung des Erscheinens eine ganz übermässige ist. Mit Recht bekämpft Henneberg[3]) diese Ansicht mit dem Hinweis darauf, dass ja dem Verfasser kein Anspruch auf Veröffentlichung innerhalb einer bestimmten oder einer nach den Grundsätzen der Billigkeit unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falls bestimmbaren Zeit zusteht. Es ist eben nach dem Gesetz auf den freien Willen des Verlegers abgestellt, wann er einen Beitrag veröffentlichen will, immer vorausgesetzt natürlich, dass er nicht den Zeitpunkt des Erscheinens bestimmt hat. Der Verfasser aber ist lediglich darauf angewiesen, ein Jahr zuzuwarten und dann zu kündigen. Zweifellos liegt hierin eine Härte für den Verfasser, die jedoch einigermassen dadurch ausgeglichen wird, dass ihm der Anspruch auf die Vergütung gewährt bleibt. Henneberg lehnt ausdrücklich auch noch die Anwendbarkeit des § 35 V.G. ab, da die Verzögerung des Erscheinens eben nicht Umstände seien, die nach der objektiven Sachlage beim Abschluss des Vertrags nicht voraus-

[1]) Mittelstädt-Hillig S. 147.
[2]) a. a. O. S. 304.
[3]) a. a. O. S. 15.

zusehen gewesen wären; jeder, der solche Verträge abschliesse, müsse damit rechnen, dass der Herausgeber möglicherweise gleichgültig aus welchem Grunde den Beitrag nicht abdrucken lasse. Es ist also mit Henneberg zu betonen, dass dem Verfasser nur das im § 45, Absatz 1 gewährte Kündigungsrecht nach Ablauf eines Jahres zusteht.

Dieses Kündigungsrecht hat einmal das Bestehen eines Vertragsverhältnisses zur Voraussetzung, da § 45 nur für angenommene Beiträge gilt, wobei es grundsätzlich gleichgültig ist, ob ein eigentlicher Verlagsvertrag oder ein blosser Ueberlassungsvertrag vorliegt. Da jedoch der Verfasser nur bei der ersten Vertragsform in der weiteren Verfügung über seinen Beitrag beschränkt ist, während er bei einem blossen Ueberlassungsvertrag ohne Einräumung ausschliesslicher Rechte jederzeit den Artikel anderweitig verwerten kann, er also im letzteren Fall einer Kündigung überhaupt nicht bedarf, hat die Bestimmung des § 45, Absatz 1 nur Bedeutung für die Fälle eigentlicher Verlagsverträge [1]). Zu Zweifeln gibt die Frage Anlass, wann ein Vertrag als abgeschlossen angesehen werden soll, für den Fall, dass keine ausdrückliche Annahmeerklärung erfolgt. Jedenfalls kann in der Regel das blosse Behalten eines Beitrags nicht als stillschweigende Annahme ausgelegt werden, da ja im allgemeinen eine Verpflichtung zur Zurücksendung unbestellter Manuskripte nicht besteht [2]). Anders verhält es sich in dem besonderen Fall, wenn der Verleger von demselben Autor schon früher Beiträge zugesandt bekommen und sie dann entweder veröffentlicht oder dem Verfasser wieder zugestellt hat. Hier kann sich der Verfasser auf die bisherige Gepflogenheit des Verlegers berufen [1]). Im Uebrigen sind die Umstände des einzelnen Falles zu prüfen, ob eine Willenseinigung zustande gekommen ist.

Zweite Voraussetzung für das Kündigungsrecht ist sodann, dass der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wurde. Ueber die Dauer der Warte-

[1]) So Allfeld S. 550.

[2]) A. M. Müller S. 411. Vergl. Dr. Biberfeld, „die unterbliebene Veröffentlichung von Zeitungsbeiträgen“ im Zeitungsverlag, 7. Jg., S. 741; ferner D.J.Z. 11, S. 372.

frist bestanden bei der Beratung des Gesetzes lebhafte Meinungsverschiedenheiten. Nach dem Entwurf I und II war eine Frist von 2 Jahren vorgesehen, die jedoch mit Recht als zu lang bezeichnet wurde. Besonders trifft dies auf den Zeitungsverkehr zu, wo es rasches Arbeiten gilt, wo ein Veralten von heute auf morgen häufig der Fall ist. Besonders politische Artikel z. B. Wahlartikel sind für eine ganz bestimmte Zeitlage geschrieben, so dass sie bei längerem Zuwarten an Bedeutung einbüssen, ja ganz wertlos werden können[1]). Demgemäss wurde für Zeitungen eine Abkürzung der Frist auf drei Monate beantragt[2]), ausserdem wurde befürwortet, die Wartezeit je nach dem Inhalt des Beitrages, ob politisch, feuilletonistisch, abzustufen; für politische Artikel sollte ein sofortiges Kündigungsrecht gewährt werden[3]). Schliesslich einigte man sich auf die unterschiedslose Frist von einem Jahr als die den widersprechenden Interessen am meisten gerecht werdende. Für das Zeitungswesen dürfte dieser Zeitraum jedenfalls in den meisten Fällen, abgesehen von grösseren feuilletonistischen Arbeiten, zu weit gegriffen sein. So auch Röthlisberger in dem Bericht an den 9. Pressekongress, der die lange Frist als nicht einmal für den Verleger oder Herausgeber dienlich bezeichnet, da die Möglichkeit des Verlustes der Manuskripte dadurch grösser werde.

Die einjährige Frist beginnt mit der Ablieferung, nicht mit der Annahme, was um deswillen zu betonen ist, da ja häufig,

---

[1]) Mittelstädt-Hillig S. 147, Voigtländer S. 261.

[2]) Vergl. den Vorschlag des Vereins Berliner Presse an den Bundesrat: Börsenblatt 1900, 288. Beilage:

„Bei dem raschen Wechsel des Zeitungsbedarfs erscheint es für die Zeitungen genügend, dass ihnen zum Abdruck eines angenommenen Zeitungsartikels eine dreimonatliche Frist gesetzt werde. Andererseits ist die zweijährige Frist für die Verfasser wertlos, da es ausserordentlich selten ist, dass ein für eine Zeitung verfasster Aufsatz, an dessen Abdruck er ein wesentlich persönliches Interesse hat, noch nach zwei Jahren aktuelle Bedeutung hat. Wo diese kurze Frist ausnahmsweise nicht zureichend ist, wie z. B. bei Romanen und anderen für das Feuilleton bestimmten Arbeiten hat der Verleger es in der Hand, eine längere Frist auszubedingen".

[3]) K.B. S. 60.

insbesondere bei nicht bestellten Einsendungen, die Annahme in einem späteren Zeitpunkt als die Ablieferung erfolgt. Biberfeld [1]) vertritt die Anschauung, der Verfasser habe auch nach Ablauf des Jahres zunächst noch die Verpflichtung, den Verleger auf die Säumnis aufmerksam zu machen, und ihm nach allgemeinen Grundsätzen über Treu und Glauben (§§ 242, 157 B.G.B.) gemäss § 326 B.G.B. eine Nachfrist zu setzen; dann erst könne er das Honorar verlangen. Allein § 326 B.G.B. gilt nur für gegenseitige Verträge, bei denen der eine Teil mit der ihm obliegenden Leistung im Verzug ist. Von einem in Verzug-Setzen des Verlegers kann jedoch keine Rede sein, da ihm ja nicht die Verpflichtung obliegt, den Beitrag innerhalb einer bestimmten Zeit zu vervielfältigen. Nur auf Grund des Absatzes 2 des § 45 könnte der Verleger in Verzug kommen; dieser kommt jedoch hier nicht in Betracht.

Hat der Verfasser gekündigt - Kündigung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gemäss §§ 130—132 B.G.B. — so wird das Vertragsverhältnis von da an aufgelöst: der Verfasser erhält wieder die freie Verfügung über den Beitrag, der Verleger muss sich der Vervielfältigung und Verbreitung enthalten, da er sonst strafbaren Nachdruck begehen würde. Trotz der Kündigung behält der Autor einen ihm etwa zustehenden Vergütungsanspruch (§ 45, Abs. 1, S. 2) und zwar in voller Höhe, ohne Rücksicht darauf, ob er infolge anderweitiger Verwertung des Beitrags etwas erwirbt; er braucht sich also auf seinen Vergütungsanspruch nicht anrechnen zu lassen, was ihm eine etwaige Weiterverwertung einträgt [2]). Ein Mitglied der Kommission regte die Aufnahme einer Bestimmung des Inhalts an, dass der Verfasser sich das anderweitig von einem dritten erworbene Honorar nicht auf das von dem ersten Verleger zu bezahlende anrechnen lassen müsse; die übereinstimmende Meinung der Kommissionsmitglieder und der Bundesratsvertreter ging jedoch dahin, dass eine solche Verpflichtung nicht bestehe und dass ein besonderer Hinweis darauf im Gesetz überflüssig sei. In Uebereinstimmung hiermit lehnt auch Allfeld [2]) im Gegensatz zu dem Fall des § 18 V.G. (Kündigung

[1]) Zeitungsverlag 7. Jg., Sp. 741.
[2]) Allfeld S. 551.

des Verlegers) hier die analoge Anwendung des § 649 B.G.B. ab mit der Begründung, dass zwar der Verleger, der nach § 18 kündigt, nicht aber der Verfasser, der nach § 45 kündigt, mit dem kündigenden Besteller gemäss § 649 B.G.B. verglichen werden könne. Dieser Begründung ist vollauf beizustimmen; denn wenn auch nichts im Wege läge, den Verfasser an und für sich als den Besteller, hier nämlich der Vervielfältigung, zu betrachten, so könnte die Bestimmung des § 649 doch um deswillen nicht Anwendung finden, weil dort Besteller und anderer Teil, dem die Vergütung zusteht, einander gegenüber gestellt sind, während in unserem Fall der kündigende Besteller dieselbe Person wäre, welcher auch die Vergütung zukommt. Aus einem anderen Grund gelangen Mittelstädt-Hillig[1]) zur Verwerfung der analogen Anwendung des § 649. Die Vorschrift des § 649 sei zwar an sich auch im Falle des § 45 V.G. auf den Honoraranspruch anzuwenden. Praktisch werde sie jedoch hier selten wirksam werden, weil es sich hier um eine Kündigung nach Ablieferung des Werkes handle und der Fall der Kündigung vor Vollendung des Werkes, auf den sich § 649 beziehe, hier nicht in Frage komme. Auch Voigtländer (S. 262) und Müller (S. 411) stehen auf dem Standpunkt, dass die Vergütung trotz anderweitiger Verfügung des Verfassers über den Beitrag verfalle. Beide erblicken hierin eine Art Vertragsstrafe für die Unterlassung der Veröffentlichung, „die der Verleger durch die Annahme des Manuskripts stillschweigend gewissermassen zugesagt habe". Gegen diese Ansicht wendet sich Henneberg[2]) mit folgenden treffenden Ausführungen. Die Annahme einer Art Vertragsstrafe gehe zurück auf die Annahme einer, wenn auch nicht juristischen, so doch moralischen Verpflichtung des Verlegers zur Veröffentlichung, die durch die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung indirekt erzwungen werden solle. Das Bestehen einer solchen auch nur moralischen Verpflichtung könne aber ganz abgesehen davon, dass der Verfasser keinen Rechtsanspruch habe, nicht zugegeben werden. Wollte man jedoch selbst eine solche moralische Verpflichtung anerkennen,

[1]) S. 147.

[2]) a. a. O. S. 14, 15.

so sei die Auffassung von dem Verfall der Vergütung als einer gesetzlich anerkannten Vertragsstrafe aus dem Grunde unhaltbar, weil durch die Nichtveröffentlichung, die doch das ideale Interesse des Verfassers am Erscheinen seiner Arbeit treffe, dieses in gleicher Weise verletzt sei, wenn eine Vergütung vereinbart worden sei oder wenn keine solche zugesichert sei, in letzterem Falle jedoch die Vertragsstrafe ohne ersichtlichen Grund entfalle. Henneberg sieht deshalb den Grund für den Verfall der Vergütung trotz anderweitiger Verwertung in etwas anderem. Er geht davon aus, dass es für den Verleger ausserordentlich wichtig ist, stets eine grössere Zahl von Beiträgen zur Verfügung zu haben, um jederzeit einen passenden Artikel auswählen zu können. Durch den Vertrag habe der Verleger diese so wertvolle Befugnis erworben und ein Jahr hindurch genossen. Da nun die Vergütung das Aequivalent für die Einräumung des Nutzungsrechtes sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Verleger auch davon Gebrauch mache, so wäre er geradezu ungerechtfertigt bereichert, wenn er von seiner Verpflichtung zur Honorarzahlung wegen anderweitiger Verwertung des Beitrags befreit würde.

§ 19.

7. Aenderungsrecht des Verlegers.

Ein aus dem Persönlichkeitsrechte des Urhebers hergeleiteter allgemeiner Grundsatz ist es, dass bei einer Uebertragung der Urheberrechte auf einen dritten dieser an dem Werke ohne Einwilligung des Verfassers nichts ändern darf; der Urheber kann verlangen, dass das Stück Persönlichkeit, das er in sein Werk hineingelegt hat, geachtet werde, mag es im Inhalt, der inneren oder äusseren Form zum Ausdruck kommen. Diesem im Urheberrecht anerkannten Grundsatz entsprechend ist es dem Verleger in § 13 des Verlagsgesetzes zur Pflicht gemacht, sich jeder Aenderung an einem ihm in Verlag gegebenen Werke, an dessen Titel und der Bezeichnung des Verfassers zu enthalten mit der Einschränkung, dass Aenderungen, für die der Verfasser nach Treu und Glauben seine Einwilligung nicht versagen kann, gestattet sein sollen. Nach § 41 V.G. findet dieses allgemeine Aenderungsverbot auch

auf die für Zeitungen (und andere periodische Sammelwerke) gelieferten Beiträge Anwendung mit dem aus § 44 V.G. sich ergebenden Abmasse.

§ 44 V.G. lautet:

> „Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Aenderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind".

Es gilt demnach das Aenderungsverbot des § 13 V.G. in vollem Umfang nur für die benannten Beiträge, während für die unbenannten Beiträge eine gewisse Aenderungsfreiheit vorgesehen ist. In der Kommission war folgende Fassung des § 44 beantragt worden: „Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Verleger einer Zeitung befugt, an der Fassung solche Aenderungen vorzunehmen, welche bei Zeitungen üblich sind; bei anderen Sammelwerken ist dies nur dann der Fall, wenn der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheint". Es sollte also für die Zeitungen allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob die Beiträge mit dem Namen des Verfassers oder ohne diesen erscheinen sollten, eine Einschränkung des allgemeinen Aenderungsverbots festgesetzt werden. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass es dem Verleger ermöglicht sein müsse, einen kurz vor Redaktionsschluss einlaufenden Artikel, dessen Veröffentlichung ohne Aenderung, namentlich bedeutende Kürzung unmöglich wäre, der aber bei einer Verzögerung des Erscheinens jeden Wert verlöre, noch in das Blatt aufzunehmen, ohne erst wegen der Aenderung mit dem Verfasser sich auseinandersetzen zu müssen. Gegen diesen Antrag machten jedoch die Regierungsvertreter geltend, dass in § 13, Absatz 2, um etwaigen Eingriffen in berechtigte Gewohnheiten des Verkehrs vollständig vorzubeugen, ausdrücklich jede Aenderung für zulässig erklärt sei, zu welcher der Verfasser die Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen könne. Eine solche Einwilligung lasse sich aber ohne weiteres stets dann unterstellen, wenn nach dem Zwecke des Beitrags oder durch die Umstände, unter denen die Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrages erfolgen solle, die Aenderung geboten erscheine (K.B. S. 59f).

Zu diesem in dem Antrage gekennzeichneten Falle bemerkt Allfeld[1]), es komme auch hier auf die Umstände an. Ergebe sich aus der Zusendung des Verfassers, dass er die Veröffentlichung des Beitrags auf jeden Fall wünsche, so sei seine Einwilligung in die Aenderung zu unterstellen, sofern diese notwendig und ein Aufschub des Abdrucks nicht den Verhältnissen entsprechend sei. Liege dagegen der Fall so, dass der Verfasser den Abdruck seines Beitrags unter seinem Namen nur dann wünschte, wenn er unverändert erfolgt, so sei eine Wiedergabe mit Aenderungen, ohne Rücksicht auf die Interessen des Verlegers an dem Erscheinen des Beitrags, unzulässig.

Die Einschränkung des Aenderungsverbots gilt für alle periodischen Sammelwerke, sie hat jedoch vor allem auf dem Gebiete des Zeitungswesens praktische Bedeutung. Denn gerade hier sind die Fälle besonders häufig, wo der Verfasser eines Beitrags nicht genannt sein will, der Beitrag also anonym erscheinen soll. Tritt so der Verfasser mit seiner Persönlichkeit zurück, so überbürdet er damit die volle Verantwortlichkeit für den Artikel dem Verleger; es ist demnach nicht mehr als recht und billig, wenn diesem eine grössere Bewegungsfreiheit gewährt wird, als sie innerhalb der engen Schranken des § 13 möglich ist. Wie bereits angedeutet, ist nach der Fassung „Soll erscheinen" der Wille des Verfassers dafür massgebend, ob sein Name genannt werden soll oder nicht. Würde der Verleger nach eigenem Belieben dem Willen des Verfassers zuwider dessen Namen beifügen oder weglassen, so wäre dies eine nach § 13 unzulässige Aenderung[2]).

Das Aenderungsrecht des Verlegers ist also dadurch bedingt, dass der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen soll. Ueber die Bedeutung der Worte „ohne den Namen" besteht Meinungsverschiedenheit. Müller (S. 408) will unter dem Namen des Verfassers seinen wirklichen, bürgerlichen Namen wie im § 31 U.G. verstanden wissen. Wenn der Beitrag unter einem Pseudonym erscheinen soll, so treten nach seiner Ansicht dieselben Folgen ein, wie wenn kein Name angegeben ist, es kommt also das er-

[1]) a. a. O. S. 548.
[2]) Allfeld S. 549, Müller S. 408.

weiterte Recht des Verlegers nach § 44 zur Anwendung[1]). Demgegenüber verficht Allfeld (S. 549) die Meinung, dass die Beifügung eines Pseudonyms, wenn der Verfasser unter diesem bekannt ist, ebenso wie die Angabe des wirklichen Namens die Anwendbarkeit des § 44 ausschliesst, also das regelmässige Aenderungsverbot des § 13 in Kraft bleibt. Zur Begründung seiner Ansicht beruft sich Allfeld darauf, dass in § 44 im Unterschied zu § 31 U.G. nicht von dem „wirklichen" Namen die Rede sei, ferner darauf, dass die Beschränkung des Aenderungsverbots sich mit dem Interesse des Urhebers nur insoweit vertrage, als sein Beitrag nicht nach aussen als seine Arbeit erkennbar sei. Mit dieser Begründung trifft Allfeld den Kern der Sache. Zeichnet der Verfasser mit einem Pseudonym, unter dem er bekannt ist — es sei an die bekannten Pseudonyme „Peter Schlemihl", „A. De Nora", „Meier mit ei" erinnert — so handelt es sich eben nur um eine Scheinanonymität, der Verfasser gibt damit auch zu erkennen, dass er die Verantwortung für seinen Artikel vor der Oeffentlichkeit übernimmt. Es widerspräche aber der Billigkeit, wollte man auf diesen Fall eine Bestimmung anwenden, die doch offenbar die Ablehnung dieser Verantwortung durch das namenlose Erscheinenlassen zur Voraussetzung hat.

Das Aenderungsrecht des Verlegers erstreckt sich nur auf die Fassung des Beitrags innerhalb des bei Zeitungen üblichen Masses. Das will besagen, dass an der Form wie am Inhalt des Werkes Aenderungen vorgenommen werden dürfen, jedoch unter Beobachtung der Grenze, die dadurch gezogen ist, dass der wesentliche Inhalt des Werkes unangetastet bleiben muss; es darf die Aenderung nicht soweit gehen, dass das Werk sich nachher inhaltlich als ein wesentlich anderes darstellt[2]). Zu den Aenderungen an der Fassung gehören hiernach beispielsweise Anwendung der für die Zeitung besonderen Art der Rechtschreibung, Kürzungen und sonstige mit Rücksicht auf den Zweck des Sammelwerks erforderliche Aenderungen (Begr.), Beseitigung tendenziöser Ausdrücke und Wendungen, Milderung allzu derber Ausdrücke,

[1]) Ebenso Schäfer in Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.-R. 1906, S. 354; vergl. Henneberg a. a. O. S. 68.

[2]) Allfeld S. 459, Mittelstädt-Hillig S. 145.

Richtigstellung falscher Satzkonstruktionen und unlogischer Schlussfolgerungen, also Glättung von Unebenheiten der Diktion, Ausmerzung von sprachlichen Ungenauigkeiten, Fremdwörtern, Interpunktionsfehlern und dergl.[1]).

Nach Kohler[2]) kann die Aenderung zu einer förmlichen Bearbeitung und der Herausgeber zum Mitverfasser werden. Jedoch ist dabei immer wohl zu beachten, dass die Aenderung nicht über den Rahmen des bei Zeitungen Ueblichen hinausgreift; den Massstab für den Umfang der Aenderungsbefugnis bildet also die Verkehrssitte. Bei der Tagespresse wird man die Grenzen dessen, was üblich ist, nicht allzu eng stecken dürfen; denn gerade im Zeitungsbetrieb musste sich eine ziemlich weitgehende Uebung der im Gesetze gedachten Art ausbilden, da es hier bei der Hast des Betriebs oft an der zu einer Verständigung mit dem Verfasser nötigen Zeit gebricht. Jedenfalls aber geht die von Voigtländer (S. 260) angeführte von einem Sachverständigen in einer Verhandlung über das Verlagsgesetz aufgestellte Behauptung zu weit: „Wer aus freien Stücken dem Verleger oder Herausgeber einer Zeitung Mitteilungen oder Aufsätze zur Veröffentlichung ohne seine Namensunterschrift in dieser Zeitung zusendet, überlässt dieselben dem Verleger oder Herausgeber als Material zur freien Benützung und Abänderung, sofern er sich bei der Einsendung den unveränderten Abdruck nicht ausdrücklich vorbehalten hat".

§ 20.

8. Zahl der Abzüge; Korrektur.

Der für den Buchverlag geltende Auflagenbegriff ist für periodische Sammelwerke nicht anwendbar. „Namentlich werden Zeitungen (und Zeitschriften) sofort in der nötigen Zahl gedruckt. Neudrucke werden, wenn sie überhaupt vorkommen, jedenfalls unverändert hergestellt"[3]). Deshalb werden auch durch § 43,

[1]) Vergl. Allfeld S. 549, Müller S. 409, Schäfer, Gewerbl. Rechts-Schutz S. 354.

[2]) a. a. O. S. 273; ähnlich Henneberg a. a. O. S. 68.

[3]) Begr. S. 89; vergl. Allfeld S. 546, Fischer a. a. O. S. 87; Voigtländer S. 259.

Satz 1 V.G. die §§ 5 ff für periodische Sammelwerke ausser Kraft gesetzt: „Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt".

Zur Veranstaltung einer Sonderausgabe des einzelnen Beitrags ist der Verleger gemäss § 4 V.G. nicht berechtigt. Will der Verleger einen Beitrag gesondert herausgeben, so muss er sich zuvor mit dem Verfasser verständigen. Die ursprüngliche Fassung des Entwurfs II (§ 45, jetzt 43) lautete in dieser Beziehung unklar: „Der Verleger ist in der Zahl der von dem Beitrage herzustellenden Abzüge nicht beschränkt". Schon zum Entwurf I hatte bei den Verhandlungen des Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler der Vorsitzende der Ansicht Ausdruck gegeben, dass sich dies selbstverständlich nicht auf Separatabzüge, sondern nur auf die Aufnahme in dem periodischen Sammelwerke beziehe. Die jetzige Fassung „der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten", stellt es ausser allen Zweifel.

Da der Verleger in der Zahl der Abzüge nicht beschränkt ist, kann auch keine Rede von einer Verpflichtung sein, eine gewisse Zahl von Abzügen herzustellen; es kommt demnach auch § 16 V.G. ausser Anwendung. Hat der Verleger sich ferner nicht zur Vervielfältigung eines Beitrags verpflichtet, so muss ihm auch die Befugnis zuerkannt werden, nach Belieben den Beitrag in sämtlichen Abzügen der Zeitung oder nur in einem Teil zum Abdruck zu bringen; anders wenn er die Verpflichtung, einen Beitrag zu vervielfältigen, übernommen hat; hier muss er den Abdruck in sämtlichen Abzügen bewirken [1]).

Nach § 43, Satz 2 V.G. wird der Zeitungsverleger von der Verpflichtung befreit, dem Verfasser eine Korrektur vor dem Drucke zu senden, da er — wie die Begründung sagt — hierzu in der Regel gar nicht in der Lage ist. Voigtländer [2]) bezeichnet es als der Verkehrssitte entsprechende Uebung, dass ein Probedruck nur dann nicht zur Durchsicht vorgelegt werde, wenn der Beitrag ohne Nennung des Verfassernamens erscheine oder die Zeit zur

[1]) Fischer a. a. O. S. 87.
[2]) Urheber- u. Verl.-R. S. 259, 218.

Korrekturversendung fehle; habe der Verfasser jedoch ein Interesse an der richtigen Wiedergabe seines Artikels, so sei das Verfahren nach § 20 V.G. die Regel.

Anmerkung. In der Kommission[1]) war noch als § 45a die Aufnahme folgender Vorschrift vorgeschlagen worden: „Der Herausgeber einer Zeitungskorrespondenz darf über Beiträge nur zu der Zeit verfügen, in der die den Beitrag enthaltende Nummer der Korrespondenz erscheint". Der Antrag bezweckte, den Inhabern von Korrespondenzbureaus die Möglichkeit zu nehmen, Beiträge wiederholt ohne entsprechende Neuhonorierung der Verfasser zu benutzen. Auf die Bemerkung eines Regierungsvertreters, dass durch das Gesetz solche Spezialfälle nicht geregelt werden könnten, wurde der Antrag abgelehnt. Die Frage, ob eine solche Weiterverwertung von Beiträgen durch Abgabe an neue Abonnenten der Korrespondenz unzulässig ist, beantwortet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Ist in dem Vertrag mit dem Korrespondenzinhaber nicht ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, dass der Beitrag nur an die derzeitigen Abonnenten abgegeben werden dürfe, so wird einer Weiterverwertung nichts im Wege stehen[2]). Allfeld[3]) ist der Meinung, dass eine solche häufig gegen § 4 V.G. verstossen werde.

§ 21.

9. Freiexemplare, Aufkaufrecht.

§ 46 V.G. bestimmt: „Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen".

Der Absatz 1 setzt den § 25 V.G. (Recht des Verfassers auf Freiexemplare) für das Zeitungswesen ausser Wirksamkeit. Es entspricht diese gesetzliche Regelung der Verkehrssitte, welche die Anerkennung des Gedankens enthält, dass hier ein Bedürfnis zur Abgabe von Freiexemplaren bei dem allgemein billigen Preise der Zeitungen nicht gegeben sei. Auch würde es für den technischen Betrieb zu Unzuträglichkeiten und Missständen führen, müsste jedem Einsender einer Notiz ein Freiexemplar gewährt werden[4]). Bei den Verhandlungen des Buchhändlerausschusses wurde darauf

---

1) Bericht S. 58. Vergl. hierher Müller S. 407.

2) Aehnlich Mittelstädt-Hillig S. 144.

3) Allfeld S. 547.

4) Fischer a. a. O. S. 88.

hingewiesen, dass man zwar der Verkehrssitte gemäss im Zeitungsverlag keine Freiexemplare erhalte, dass es jedoch üblich sei, ein Belegexemplar zu gewähren. Es wurde hierauf erwidert, es bestehe zwar diese Gepflogenheit, zu einer gesetzlichen Festlegung sei jedoch keine Veranlassung. Auch der Verein Berliner Presse strebte die Aufnahme einer Bestimmung an, welche die Verpflichtung zur Abgabe eines Belegexemplars enthalten sollte, und begründete dies folgendermassen: „Es ist für die Mitarbeiter von Zeitungen, insbesondere für die Korrespondenzen, ausserordentlich schwierig, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein an eine Zeitung gesendeter Beitrag tatsächlich zum Abdruck gekommen ist oder nicht. Es erscheint daher im Interesse einer grossen Zahl von publizistisch tätigen Schriftstellern dringend wünschenswert, dass ihnen ein Anspruch auf ein Belegexemplar gesetzlich zugesichert werde". Es wurde jedoch von der Aufnahme einer solchen Bestimmung Abstand genommen. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung ist es übrigens bei bedeutenderen Beiträgen üblich, ein Belegexemplar zu gewähren [1]). Voigtländer führt noch an, dass gelegentliche Mitarbeiter regelmässig dem Leserkreis des Blattes angehören, für sie also die Gewährung eines Belegexemplars entbehrlich ist, und regelmässige Mitarbeiter das Blatt überhaupt frei geliefert erhalten.

Im Absatz 2 hebt § 46 das im § 26 V.G. dem Verfasser gewährte Aufkaufrecht auf. Es besteht Streit darüber, ob Absatz 2 sich nur auf Zeitungen oder auf alle periodischen Sammelwerke überhaupt bezieht. Die Stellung des Absatzes, der sich an eine Sonderbestimmung ausschliesslich für Zeitungen ausschliesst, spräche allerdings für die von Mittelstädt-Hillig [2]) im Sinn der ersten Alternative vertretene Auffassung. Allein wie Allfeld [3]) mit Recht betont, zwingt die Fassung des Gesetzes nicht zu einer dem Bedürfnisse des Verkehrs widersprechenden Ansicht. Und in der Tat ist nicht nur für Zeitungen, sondern für alle periodischen Sammelwerke gleicher Weise das Aufkaufrecht unanwendbar. Es

[1]) Voigtländer, Urheber- u. Verl. R. S. 262.

[2]) a. a. O. S. 148.

[3]) a. a. O. S. 552; ebenso Voigtländer, Urheber- u. Verl.-R. S. 262, Müller S. 411.

soll nicht durch den Verfasser eines einzelnen Beitrags das Weitererscheinen eines solchen Sammelwerkes unmöglich gemacht werden können. Das Verlagsgesetz ist eine Zusammenfassung und Vertiefung der alten Rechtsgewohnheiten, des im lebendigen Fluss des Verkehrs gewordenen Rechtsüblichen. Demnach ist, wenn auch die Fassung ungenau, die vernünftige, zu praktischen, mit der Verkehrsanschauung übereinstimmenden Ergebnissen führende Auslegung vorzuziehen, selbst auf die Gefahr des Vorwurfes hin, dass man etwas gewaltsam mit der Form umgegangen sei, wenn nur der Geist des Gesetzes gewahrt wird. Und wie der Sinn der gesetzlichen Bestimmung gedacht war, das ergibt sich klar aus den Motiven, welche Allfeld mit Recht zur Begründung seiner Auffassung anführt, § 48 des Entwurfes (§ 46 des Gesetzes) setze den § 26 allgemein, den § 25 nur in Ansehung des Zeitungsverlags ausser Anwendung.